Das Schutzprinzip in den neueren Gesetzen und Entwürfen Italiens, Spaniens, Österreichs, Deutschlands und der Schweiz.

(Rechtsvergleichende Darstellung.)

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Robert Mennacher

aus München,

Referendar am Amtsgericht München.

Approbiert am 14. Dezember 1931.

Babenhausen
Buchdruckerei Jos. Kreutzer & Co.
1932

532:86

Das Schutzprinzip in den neueren Gesetzen und Entwürfen Italiens, Spaniens, Österreichs, Deutschlands und der Schweiz.

(Rechtsvergleichende Darstellung.)

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Robert Mennacher

aus München,

Referendar am Amtsgericht München.

Approbiert am 14. Dezember 1931.

Babenhausen
Buchdruckerei Jos. Kreutzer & Co.
1932

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsangabe.

Seite

Kapitel I. 1

Einleitung: Der Begriff des Schutzprinzips, seine historischen Grundlagen und seine Stellung in der deutschen Theorie . . . 1

Kapitel II:

Das Schutzprinzip im geltenden deutschen Reichsrecht 11

Kapitel III:

Das Schutzprinzip in den italienischen Strafgesetzgebungen von 1889 und 1930 sowie in den neueren italienischen Entwürfen. 15

§ 1: Das Schutzprinzip im Codice Penale von 1889 15

§ 2: Das Schutzprinzip im Vorentwurf von 1921 18

§ 3: Das Schutzprinzip im Vorentwurf von 1927 19

§ 4: Das Schutzprinzip im Codice Penale von 1930. 19

Kapitel IV:

Das Schutzprinzip im spanischen Código Penal vom 8. September 1928. . . . 42

Kapitel V:

Das Schutzprinzip in den neueren schweizerischen Entwürfen 54

§ 1: Einleitung. Das Schutzprinzip im geltenden Bundes- und Kantonalrecht. . . 54

§ 2: Das Schutzprinzip im Vorentwurf von 1908 55

§ 3: Das Schutzprinzip in der Vorlage der Redaktionskommission von 1912 . . 60

§ 4: Das Schutzprinzip im Vorentwurf von 1916 61

§ 5: Das Schutzprinzip im Entwurf von 1918 62

Kapitel VI:

Das Schutzprinzip in den neueren Entwürfen Oesterreichs und des Deutschen Reichs 64

§ 1: Das Schutzprinzip im österreichischen Vorentwurf von 1909 64

§ 2: Das Schutzprinzip im deutschen Vorentwurf von 1909 66

§ 3: Das Schutzprinzip im deutschen Gegenentwurf von 1911 71

§ 4: Das Schutzprinzip im österreichischen Regierungsentwurf von 1912 . . . 73

§ 5: Das Schutzprinzip im Entwurf der deutschen Strafrechtskommission von 1913 73

§ 6: Das Schutzprinzip im deutschen Entwurf von 1919 75

§ 7: Das Schutzprinzip im österreichischen Gegenentwnrf von 1922 75

§ 8: Das Schutzprinzip im deutschen amtlichen Entwurf von 1925, im deutschen Entwurf von 1927 und in den Beratungen der Strafrechtsausschüsse 77

§ 9: Das Schutzprinzip im österreichischen Strafgesetzentwurf von 1927 80

Literatur-Verzeichnis.

Anzilotti, Corso di diritto internazionale, Rom 1928.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, I. Bd, Berlin 1906.
Geltungsgebiet des Strafgesetzes, in Aschrott-v Liszts Reform des Strafgesetzbuchs, I. Bd., Berlin 1910.

Beling, Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906.
Das internationale Strafrecht im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, in Z St.W. 17, S 303.

Binding, Handbuch des Strafrechts, I. Bd., Leipzig 1885.
Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund, Kritik, 1869.
Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bes. Teil.

Bunge, Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1928.

Calón, Código Penal de 8 de Setiembre 1928, Barcelona 1929.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, Berlin und Leipzig 1925.

Finger, Das Strafrecht, Berlin 1912.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1931.
Strafrecht und Völkerrecht, in Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie III, S. 1087.

Germann, Die Bestimmungen über das internationale Strafrecht im Schweizer Vorentwurf 1908 (Leipz Diss).

Gleispach, Der österreichische Strafgesetzentwurf, Wien 1910.

Hafter, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allg. Teil, Berlin 1926.

Hegler, Prinzipien des internationalen Strafrechts, Breslau 1906.

Kadecka, Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahr 1927, Wien 1931.

Kantorowicz, Der Landesverrat im deutschen Strafrecht, abgedruckt in „Die Justiz" Bd II, S. 102.

Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung in Vgl. D.A.T. I, S. 135.
Randbemerkungen zum Entwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs, in Z.St.W. 31, S. 204.

Kleinfeller, Das internationale Strafrecht im deutschen, österreichischen und schweizerischen Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch, in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Leipzig 1910.

Köhler, Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, Leipzig 1917.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 46, S. 161

Hochverrat und Landesverrat, in Goltd. A. 51, S. 269.

Kohler, Internationales Strafrecht, Stuttgart 1917.

Der deutsche und österreichische Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch, in Goltd. A. 56, S. 285.

Über den Gegenentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, in Goltd. A. 58, S. 289.

G. J. Lehner, Der Rechtsgüterschutz (Realprinzip), St. Gallen 1917.

v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1927.

Longo, Commento al Codice Penale Italiano, Turin 1911.

Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Berlin und Leipzig 1927

Löwenthal, Der Landesverrat im Strafgesetzentwurf, in „Die Justiz" Bd. III, S. 120.

Manzini, Trattato di Diritto Penale Italiano, Band I, Turin 1908.

Medina y Maranon, Leyes penales de Espana, Madrid 1923.

Meili, Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozeßrechts, Zürich 1910.

Mendelssohn-Bartholdy, Das räumliche Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes in Vgl D A T. 6, S. 85.

Das Strafgesetz, in Aschrott-v. Liszts Reform 1926, S. 35.

Internationales Strafrecht und Politik, in D. J. Z. 1928, S. 55.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1927.

Pessina, Enciclopedia del Diritto Penale Italiano, Band III, Mailand 1906.

Piromallo, Manuale Legislativo per l'Udienza Penale, Mailand 1931.

Radbruch, Der Landesverrat im Strafgesetzentwurf, in „Die Justiz", Bd. III, S 103.

v. Rohland, Das internationale Strafrecht, Leipzig 1877.

Schneider, Rechtsbuch der Schweiz, Zürich 1927.

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, Berlin 1928.

Stooss, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Allg. Teil, Wien 1912.

Strupp, Das internationale Landkriegsrecht, Frankfurt a. M. 1914.

Zürcher, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Erläuterungen zum Vorentwurf 1908, Bern 1914.

Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872.

Gesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 22. Juli 1913.

Gesetz zum Schutz der Republik vom 25. März 1930.

Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch, Rom 1921.

Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch, 1927.

Ley de Enjuiciamiento Civil 1882 (Spanien).

Text der schweizerischen Strafgesetzentwürfe von 1893–1918 mit Begründung.

Text der österreichischen Strafgesetzentwürfe von 1909–1927 mit Begründung.

Text der deutschen Strafgesetzentwürfe von 1909 – 1927 mit Begründung.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1911.

Sitzungsprotokolle zu den Verhandlungen der Strafrechtsausschüsse des Deutschen Reichstags 1927–1931.

Abkürzungen.

AE.	= Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1925.
v. Bar, G. S.	= v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht.
Begr.	= Begründung.
B. Ges.	= Bundesgesetz.
Binding, Hb. I	= Binding, Handbuch des Strafrechts, I. Bd.
Binding Lb,	= Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Besonderer Teil.
Cod. pen.	= Codice penale.
Cód. pen.	= Código penal.
Cod. proc. pen.	= Codice di procedura penale.
D. J. Z.	= Deutsche Juristenzeitung.
E.	= Entwurf.
GE.	= Gegenentwurf.
Goltd. A.	= Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
J. W.	= Juristische Wochenschrift.
K. E.	= Kommissionsentwurf.
Köhler, D. St.	= Köhler, Deutsches Strafrecht 1917.
Kohler, I. S.	= Kohler, Internationales Strafrecht.
OeGE.	= Oesterreichischer Gegenentwurf.
MStGB.	= Militärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 1872.
RStGB.	= Reichsstrafgesetzbuch vom 15 5. 1871.
StPO.	= Strafprozeßordnung.
Reform	= Aschrott-v. Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs.
VE.	= Vorentwurf.
Vgl. D. A.T.	= Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Allg Teil.
Z. St. W.	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Kapitel I.

Einleitung.

Der Begriff des Schutzprinzips, seine historischen Grundlagen und seine Stellung in der deutschen Theorie.

Von den vier Prinzipien des internationalen Strafrechts, dem Territorialitäts-, dem Personalitäts-, dem Schutz- und dem Weltrechtsprinzip hat das Schutzprinzip, auch Realprinzip, Prinzip der beteiligten Rechtsordnung genannt, in den neueren europäischen Strafgesetzgebungen und Entwürfen eine immer größere Bedeutung erlangt. Es beruht darauf, daß die inländische Gesetzgebung die Verletzung und Gefährdung bestimmter inländischer Interessen unter Strafe stellt, gleichgültig von wem und von wo aus sie vorgenommen wird. Beziehen sich diese Interessen auf die Individualsphäre eines Inländers, so spricht man auch vom Prinzip der passiven Personalität. Der von den meisten Autoren verwandte Ausdruck „inländische Rechtsgüter" wurde deshalb nicht gebraucht, weil er leicht zu der Vorstellung führt, als seien nur körperliche, im Raum befindliche Sachen oder Personen Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes.[1])

Der dem Inland aus der Auslandshandlung erwachsende Strafanspruch kann ein primärer, prinzipaler, oder ein subsidiärer sein. Subsidiär ist er dann, wenn entweder schon seine Entstehung durch die gleichzeitige Entstehung eines ausländischen Strafanspruchs bedingt wird oder wenn doch wenigstens seine prozessuale Durchführbarkeit, also das Strafklagerecht, in Abhängigkeit zu einer ausländischen Strafverfolgung gebracht wird. Letzteren Fall bezeichnet man im Anschluß an Kohler auch als Erledigungsprinzip.[2]) Ist dagegen ohne Rücksicht auf Verurteilung und Strafvollzug im Ausland wegen der gleichen Tat eine nochmalige Verurteilung im

1) Vgl. Meili, S. 82, Hegler, S. 36 ff.
2) Vgl. Kohler, I. S. S. 29, 69.

Inland möglich, so ist der Strafanspruch ein primärer. Hier spricht man auch vom Anrechnungsprinzip, weil in diesem Falle die im Ausland verbüßte Strafe im Inland angerechnet wird.

Vom Schutzprinzip ist das Weltrechtsprinzip scharf zu unterscheiden. In beiden Fällen entsteht Strafbarkeit ohne Rücksicht auf Begehungsort und Person des Täters. Im Gegensatz zum Schutzprinzip erklärt jedoch das Weltrechtsprinzip auch die Verletzung ausländischer oder allen Staaten gemeinsamer Interessen für strafbar.

Die geschichtlichen Grundlagen des Schutzprinzips reichen bis in das römische Recht zurück.[1]) Es ist uns zwar nicht überliefert, daß die römischen Juristen bestimmte Prinzipien des internationalen Strafrechts gekannt hätten, doch steht fest, daß dem römischen Strafrecht ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung und die Person des Täters Delikte gegen den römischen Staat und gegen einen römischen Bürger unterworfen waren. Dabei war jedoch in letzterem Fall noch vorausgesetzt, daß die Tat einen öffentlichen Prozeß zur Folge hatte.

Das passive Personalprinzip erlangt dann große Bedeutung in den Statutarrechten der oberitalienischen Städte. Bartolus erklärt zwar den Grundsatz, abgesehen von dem Falle des Strandraubs, nur subsidiär für zulässig, nämlich dann, wenn der zuständige Richter des Tatorts nicht vorgehen will oder nicht vorgehen kann. Baldus will dagegen auch ein Statut für gültig anerkennen, das den Ausländer dann für strafbar erklärt, wenn er nach Begehung des Deliktes im Ausland inländischen Boden betritt. Von den Statuten enthalten das passive Personalprinzip insbesondere Padua (1236), Venedig (1346), Florenz (1415, III 19), Vicenza (1425, III 8), Bologna (1525), Genua (1556, II 9, 19, 20, 96).[2]) Entsprechende Sätze findnen sich auch in deutschen Stadtrechten, so in den Lübeker Statuten und im Magdeburger Schöffenrecht III 2 c. 25.

In den folgenden Jahrhunderten wird jedoch die Gesetzgebung mehr und mehr einerseits von dem Grundsatz der Territorialität, anderseits mit dem Aufkommen des Naturrechts von dem Weltrechtsprinzip beherrscht. In der ersten Hälfte des 19. Jahr-

1) Vgl. zum folgenden Meili, S. 27 ff. und Kohler, I. S. hauptsächlich S. 31 ff., S. 40 ff.
2) Weitere Beispiele bei Kohler. I. S., S. 32 ff.

hunderts machte sich aber in Deutschland gegen die Territorialität, die man nicht als ausreichend anerkannte, eine Reaktion geltend. Die Theorie begann wieder auf die alten Juristen, insbesondere auch auf Bartolus zurückzugreifen. In der Gesetzgebung findet diese Richtung namentlich in den deutschen Partikularrechten ihren Niederschlag. Diese enthalten bereits wieder Strafvorschriften auch für den Fall, daß Ausländer im Ausland Delikte gegen inländische Rechtsgüter begehen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts findet dann das Realprinzip gerade in der deutschen Theorie seine bedeutendsten Befürworter und wird nun in immer stärkerem Maße in die großen europäischen Strafgesetzgebungen aufgenommen.

Einen seiner entschiedensten Vorkämpfer hat das Schutzprinzip in B i n d i n g gefunden. Binding stützt sich dabei auf seine Normentheorie. Maßgebend für den Umfang des Strafrechts ist der Umfang, den der Staat seinen Normen gibt. [1]) Was berechtigt nun aber den Staat seinen Normen und damit auch seinem Strafrecht über sein räumliches Herrschaftsgebiet hinaus Geltung zu verleihen? Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich für Binding aus der Souveränität des Staates. Solange der souveräne Staat eine Handlung für normwidrig, rechtswidrig und strafbar erklärt, solange besitzt er einen Strafanspruch gegen jeden, der gegen die Norm verstößt, ganz gleichgültig, ob dies innerhalb oder außerhalb des Staatsgebiets geschehen ist. Konflikte zwischen den Normen der einzelnen Staaten sind wohl möglich, aber sie ändern nichts an dem Rechte eines jeden Staats sich zu berechtigen. Der Staat allein besitzt Kompetenz-Kompetenz, nicht etwa das Völkerrecht.

Diesem Recht des Staates, jedermann seinen Normen zu unterwerfen, entspricht seine Pflicht Verletzungen der inländischen Rechtsgüter mit Strafe zu bedrohen ohne Rücksicht darauf, welchem Staatsverband der Verletzende angehört. Wie soll nun aber diese inländische Rechtsgüterwelt abgegrenzt werden? Es möge vorausgeschickt werden, daß Binding das „Rechtsgut" in diesem Zusammenhang als etwas Körperliches, Reales auffaßt. Er unterscheidet zwei Möglichkeiten der Abgrenzung: [2]) Entweder der Staat beschränkt seinen Schutz auf die innerhalb seines Gebiets befindlichen Rechts-

1) Binding, Hb. I, S. 374 ff.
2) Binding, Hb. I, S. 391.

güter (Realprinzip auf räumlicher Grundlage) oder er läßt seinen Schutz allen inländischen Rechtsgütern angedeihen ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden (Realprinzip auf staatlicher oder nationaler Grundlage). Letztere Möglichkeit hält Binding unter Aufgabe einer früher von ihm vertretenen Meinung [1]) für die allein begründete. Er kommt dadurch insbesondere zur Bejahung des passiven Personalprinzips. Insoweit das Territorialitätsprinzip den Schutz der inländischen Rechtsgüter zum Gegenstand hat, erscheint es nach Binding nur als ein Ausfluß des Schutzprinzips.

Der Staat kann aber nach Binding noch einen Schritt weitergehen und auch Rechtsgüter unter Schutz stellen, die nur zu einem Teile seine eigenen sind. Dies empfehle sich bei den sogenannten „internationalen Rechtsgütern".[2]) Werde schließlich das Schutzprinzip auch auf rein ausländische Rechtsgüter ausgedehnt unter Beschränkung auf inländische Täter, so wären damit nach Binding sämtliche Prinzipien in Wirklichkeit nur Anwendungsfälle des Realprinzips und dieses wäre damit zur alleinigen Grundlage des internationalen Strafrechts erhoben. In diesem Punkte ist aber Binding entgegenzuhalten, daß bei einer Ausdehnung des Strafschutzes auch auf ausländische Rechtsgüter eben nicht mehr vom „Realprinzip" gesprochen werden kann, da dieses terminologisch ausschließlich die inländische Rechtsgüterwelt als Schutzobjekt voraussetzt. [3])

Einen weiteren Befürworter unter den älteren Schriftstellern findet unser Grundsatz in v. Rohland, der seine Ansicht hauptsächlich auf philosophische Erwägungen stützt. [4]) Die Überwindung des Raumes durch die Errungenschaften der Neuzeit hat es einerseits dem einzelnen erleichtert, auf die Rechtsgüter fremder Staaten schädigend einzuwirken und andererseits die Staaten selbst zu der Erkenntnis geführt, daß sie der internationalen Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Daraus ergibt sich für den Staat die Verbindlichkeit auch der Rechtswelt fremder Staaten seinen Schutz zu gewähren, andererseits aber das Recht seine Normen auch auf Ausländer auszudehnen, insoweit sie zu seinen eigenen

1) Binding, Kritik, S. 123 ff.
2) Binding, Hb. I, S. 393 ff
3) Vgl. Hegler, S. 208.
4) v. Rohland, S. 150 ff.

Rechtsgütern in Beziehung treten. Wie Binding erklärt v. Rohland dieses Recht zum Schutz gleichzeitig als Pflicht des Staates, von der er nicht dadurch befreit wird, daß seine Rechtsgüter von einem fremden Staat unter Strafschutz gestellt werden.

Bezüglich der Abgrenzung der inländischen Rechtsgüter spricht sich v. Rohland mit Nachdruck für das Realprinzip auf nationaler Grundlage als einzig befriedigend aus.[1]) Der Inländer, dem das inländische Gesetz die Verletzung ausländischer Güter auch im Ausland untersage, könne umgekehrt dort den Schutz seines Heimatstaates gegenüber Angriffen von Ausländern verlangen, ein Gedanke, der jetzt auch in Art. 112 der Reichsverfassung zum Ausdruck kommt.

Ebenso wie bei Binding herrscht auch in den Ausführungen v. Rohlands die Auffassung vom „Rechtsgut" als körperlich realem Objekt, als konkreter Sache oder Person oder deren körperlich real gedachten Eigenschaften, Zuständen und Verhältnissen.[2]) Nun gibt es aber, wie Hegler ausführt, Zustände und Verhältnisse, die sich nicht, oder nur mit Hilfe einer Fiktion als irgendwo „befindliche" Verbrechensobjekte aufzeigen lassen, wie insbesondere das wichtigste inländische Rechtsgut, der Staat. Um diesen Schwierigkeiten und Fiktionen zu entgehen, muß also nach einer anderen Bestimmung und Begrenzung der inländischen Rechtsgüterwelt gesucht werden. Eine solche findet sich bei Hegler.

Davon ausgehend, daß eine der wesentlichsten Eigenschaften der strafbaren Handlung die Verletzung zu schützender Interessen ist, setzt H e g l e r an Stelle des Begriffes „Rechtsgut" den Begriff „Interesse". Freilich läßt sich in vielen Fällen ebensogut von einem „verletzten Rechtsgut" wie von einem „verletzten Interesse" sprechen. Trotzdem ist letzterer Begriff vorzuziehen, weil dadurch die oben erörterte Anschauung vermieden wird, als handle es sich um körperliche, im Raum befindliche Sachen oder Personen. Unter „Interesse" ist dann zu verstehen ein bestimmter wertvoller oder für wertvoll gehaltener Stand oder Gang. Verletzt ist das Interesse, wenn dieser Stand oder Gang an irgend einem Punkt gestört oder bedroht wird.[3])

1) v. Rohland, S. 139 ff.
2) v. Rohland, S. 140, 143.
3) Hegler, S. 36.

Als Subjekt der verletzten Interessen wird bei Hegler die staatliche Gesamtheit, der Staat gedacht.[1]) Der Staat hat eben nur dort zu strafen, wo er die Verletzung eines öffentlichen, staatlichen Interesses zu finden glaubt. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß gleichzeitig, ja vielleicht vorwiegend durch die strafbare Handlung das Interesse eines Privaten in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die Abgrenzung der inländischen Interessen und ihrer Verletzung läßt sich nun neben der schon von Binding und von v. Rohland getroffenen Unterscheidung nach territorialem und staatlichem Gesichtspunkt auch nach dem Gesichtspunkt durchführen, ob eine körperliche Sache oder ein ideell wertvoller Zustand oder Vorgang als verletzt anzusehen ist. Es lassen sich also nach Hegler 4 verschiedene Auffassungen der Interessenverletzung unterscheiden: Die territorial-reale, die territorial-ideelle, die staatlich-reale und die staatlich-ideelle.[2])

Zu den wesentlichsten Eigenschaften der strafbaren Handlung gehört aber nach Hegler auch die Zuwiderhandlung des Täters gegen ihn bindende staatliche Gebote und Verbote. Die Bestimmung der mit Rücksicht auf den Gegensatz Inländisch und Nichtinländisch im Inland in concreto strafbaren Handlungen ergibt sich also für Hegler unter Beiseitelassung der vier „Prinzipien" nur aus der Berücksichtigung von zwei Momenten, der verletzten Interessen und der handelnden Personen.[3])

Wann bejaht nun Hegler räumlich unbeschränkte Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt verletzter inländischer Interessen — denn nur solche sind ja für unsere Betrachtungen über das Schutzprinzip von Belang? — Er teilt zunächst die inländischen Interessen in drei Gruppen ein: Interessen des Staates an den Verhältnissen des einzelnen, an den Verhältnissen der Gesellschaft (Volkskraft, Volkswohlstand) und schließlich an seiner eigenen Existenz, Macht und erfolgreichen Tätigkeit. Für alle drei Gebiete verlangt nach Hegler der Interessengesichtspunkt eine staatlich-ideelle, also dem Realprinzip entsprechende Abgrenzung.

---

1) Hegler, S. 38 f.
2) Hegler, S. 45 f.
3) Hegler, S. 33 ff.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt Hegler aber auch vom Personengesichtspunkt aus. Zumindest d ü r f e hier der Staat die reale Abgrenzung wählen, da jeder, der in Beziehung zur inländischen Interessenwelt trete, auch die inländischen Gebote und Verbote zum Schutz dieser Interessenwelt respektieren müsse.[1])

Es ist Hegler jedenfalls beizupflichten, wenn er den Begriff des „Interesses" und zwar des staatlichen Interesses in den Vordergrund des internationalen Strafrechts stellt. Jedoch würde die ziemlich abstrakte und subjektive Form, in der er den Begriff verwendet, in einer positiven Strafgesesetzgebung die Gefahr großer Willkür und Rechtsunsicherheit in sich bergen. Es muß daher nach der Möglichkeit einer schärferen Bestimmung der in concreto geschützten Interessen gesucht werden.

Zu diesem Zwecke muß, wie namentlich M e n d e l s s o h n - B a r t h o l d y betont[2]), auf die einzelnen Sachnormen zurückgegriffen werden. Jedes einzelne Strafgesetz hat nach Mendelssohn-Bartholdy seinen räumlichen Geltungsbereich. Freilich läßt sich in einem umfangreichen Strafgesetzbuch aus technischen Gründen nicht jeder Sachnorm noch eine Kollisionsnorm anfügen. Es muß daher bei der Aufstellung einer allgemeinen Kollisionsnorm darauf geachtet werden, inwieweit die einzelnen Tatbestände Ausnahmen von dieser Regel durch besondere räumliche Beziehungen enthalten. Dies kann eine Beziehung des Täters, des Verletzten oder des angegriffenen Rechtsguts sein. Immer muß dann eine solche räumliche Beziehung die ausschließlich maßgebende Anknüpfung für die Jurisdiktion sein (Grundsatz von der Einheit der Anknüpfung).

Mendelssohn-Bartholdy befürwortet als Prinzipien des internationalen Strafrechts das Territorial- und das Realprinzip, jedoch lehnt er ebenso wie das aktive auch das passive Personalprinzip ab.[3]) Er betont entgegen den Beschlüssen des Instituts des Internationalen Rechts von 1883 die ausschließliche Kompetenz-Kompetenz der einzelnen Staaten zur Abgrenzung des Geltungsbereichs ihrer Strafgesetze. Das Völkerrecht könne wohl Rechtsgüter der Kulturwelt deklarieren und deren strafrechtlichen Schutz durch

1) Hegler, S. 164.
2) Mendelssohn-Bartholdy, Vgl. D. A. T. 6, S. 310 ff.
3) Mendelssohn-Bartholdy, Vgl. D. A. T. 6, S. 314.

die einzelnen Staaten verlangen, aber es könne nicht die souveränen Staaten in der Bestimmung der Rechtsgüter, die sie selbst unbeschränkt strafrechtlich schützen wollten, beschränken. [1])

Zu den Gegnern des Schutzprinzips gehört vor allem v. B a r Er bekämpft die Ausdehnung des Strafrechts auf Auslandshandlungen der Ausländer teils aus völkerrechtlichen, teils aus strafrechtlichen Erwägungen.

v. Bar vertritt die Kompetenz-Kompetenz des Völkerrechts gegenüber der innerstaatlichen Gesetzgebung. Der Schutz des Staates außerhalb seines Territoriums könne nur ein völkerrechtlicher sein. Im Realprinzip erblickt v. Bar einen völkerrechtswidrigen Eingriff in fremde Souveränitätssphären, der leicht zu diplomatischen Konflikten Anlaß geben könne, wie z B. 1886 im Fall Cutting. [2]) Es beruhe auf Mißtrauen gegen die Angemessenheit der ausländischen Strafgesetze und die Loyalität ihrer Anwendung und könne geradezu als „universales Prinzip des absoluten und mißtrauischen Egoismus" bezeichnet werden, das nur zur Anhäufung von Kollisionen mit der Strafgewalt anderer Strafen führe [3]) Auch sei dann die energische Verwirklichung jedes einmal entstandenen inländischen Strafanspruchs erforderlich; die Opportunität bei der Strafverfolgung wirke gegenüber dem Ausland nur als Schwäche. Praktisch bringe das Realprinzip eine Einbusse des diplomatischen Schutzes der Deutschen im Ausland mit sich, denn man müsse dann eben jedem anderen Staat das Recht zugestehen auch Handlungen Deutscher in Deutschland nach seinem Gesetze für strafbar zu erklären. [4])

Dazu kommen als weiteres Bedenken noch eine allgemeine Rechtsunsicherheit. Der Ausländer werde nach Gesetzen bestraft, die zu kennen er weder Gelegenheit noch Veranlassung hatte. Damit werde gegen ein wichtiges Prinzip des Strafrechts verstoßen. [5])

Womöglich noch schärfer als v. Bar nimmt K o h l e r gegen

1) Mendelssohn-Bartholdy, Vgl. D. A.T. 6, S. 164.
2) v. Bar, G.S. I, S. 103 f. 119/223.
3) v. Bar, G.S I, S. 227.
4) v. Bar, G.S. I, S 223 f.
5) v. Bar, G.S. I, S. 105, 119, 224 f.

das „Phantom des Realprinzips" Stellung, das insbesondere in der Form des passiven Personalprinzips eine Verleugnung aller völkerrechtlichen Rücksichten darstelle und völlig verkenne, daß das zwischenstaatliche Recht eine völkerrechtliche Wissenschaft sei.[1]) Von diesem Standpunkt aus verweist er auf die Unvermeidbarkeit von Konflikten, falls die nach inländischem Gesetz strafbare Handlung im Ausland erlaubt oder gar geboten sei Das Strafrecht berühre der Schutzgedanke nur mittelbar; nicht das verletzte Rechtsgut, sondern die Rechtsgüterwelt sei durch die strafrechtliche Vergeltung zu schützen. Hiezu sei aber nur der Begehungsstaat berufen. Komme er seiner Strafpflicht nicht nach, so müsse er durch einen kräftigen Staat auf diplomatischem Wege, nötigenfalls durch Repressalien dazu angehalten werden.

Das Realprinzip sei auch undurchführbar, weil sich das verletzte Rechtsgut in gewissen Fällen gar nicht lokalisieren lasse. So namentlich bei Delikten gegen allgemeine Kulturinteressen.

Nur für die Fälle des Hochverrats erkennen Kohler wie v. Bar das Realprinzip an.

Diesen Einwendungen v. Bars und Kohlers ist entgegenzuhalten, daß eben im Völkerrecht kein Satz besteht, mit dem das Realprinzip als solches im Widerspruch stünde. Das Realprinzip ist völkerrechtlich weder geboten noch verboten. Es ist vielmehr von der Freiheit der nationalen Strafgesetzgebungen auszugehen, die nur an allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts ihre Schranken findet.[2]) Im Fall Cutting war, wie Mendelssohn-Bartholdy zutreffend bemerkt, nicht etwa die mexikanische Gesetzgebung, sondern die Stellung der Vereinigten Staaten völkerrechtlich anfechtbar.[3])

Daß das Schutzprinzip nicht zuletzt auf Mißtrauen gegen das Ausland beruht, muß v. Bar freilich zugegeben werden. Doch ist dies immer noch das kleinere Übel im Vergleich zu der Gefahr infolge allzugroßer Vertrauensseligkeit in die Gesetzgebung des

---

1) Kohler, I.S,, S. 68/93 ff.
2) Beling, Z St.W. 17, 324; v. Rohland, S. 117 ff. und die im vorgehenden genannten Autoren.
3) Mendelssohn-Bartholdy, Vgl. D. A. T. 6, S. 142.

Auslands die gefährlichsten Straftaten gegen das Inland ohne die Möglichkeit strafrechtlichen Einschreitens hinnehmen zu müssen.

Wenn v. Bar auf die Unkenntnis des Ausländers vom inländischen Strafgesetz verweist, so ist damit eine Frage berührt, deren Beantwortung eigentlich in die innerstaatliche Lehre vom Rechtsirrtum gehört. Jedenfalls kann für die Schuld des Täters niemals ein Irrtum über die Strafbarkeit der Handlung oder über den Wortlaut des Strafgesetzes von Erheblichkeit sein. Zweifelhaft kann nur erscheinen, ob in concreto bei dem ausländischen Täter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorrauszusetzen ist. Aus dieser Frage kann aber doch keine Einwendung gegen die abstrakte Erstreckung des inländischen Strafgesetzes auch auf Ausländer hergeleitet werden. [1])

Was schließlich noch den Einwand Kohlers betrifft, daß sich das verletzte Rechtsgut in vielen Fällen gar nicht lokalisieren lasse, so kann es nach Hegler [2]) nicht auf die etwaigen weiteren Wirkungen eines Delikts ankommen; vielmehr ist nur darnach zu fragen, ob bei Erfüllung des Tatbestandes die Interessen, die diesem in abstracto als verletzte vorschweben, jetzt in concreto als solche des inländischen Staats erscheinen.

Zuzugeben ist v. Bar, daß die in der Gesetzgebung vielfach in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellte Strafverfolgung bei Auslandshandlungen von Ausländern die Gefahr eines einseitigen Vorgehens gegen Angehörige schwächerer Staaten in sich birgt und so zu einer Entwertung des Schutzprinzips führt. Wo das Gesetz nun einmal das Vorliegen inländischer Strafbarkeit bejaht, sollte es auch bei der Verfolgung des Täters grundsätzlich nicht darnach unterscheiden, ob er im Inland oder Ausland gehandelt hat. [3])

1) Vgl. auch Meili, S. 111 f.
2) Hegler, S. 74 f.
3) Vgl. Mendelssohn-Bartholdy, Vgl. D. A. T. 6, S. 315.

Kapitel II.

Das Schutzprinzip im geltenden deutschen Reichsrecht.

Dem Schutzprinzip unterliegen nach geltendem Reichsrecht:

1.) Nach § 4, Abs. 2, Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 hochverräterische Handlungen gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat. Die Bestimmung umfaßt nicht nur den vollendeten Hochverrat nach §§ 81, 82, sondern auch dessen nach §§ 83 – 86 strafbare Vorbereitung.[1] Der Strafbarkeit unterliegen natürlich nicht diejenigen Ausländer, deren Handlungen, mögen sie auch den Tatbestand der §§ 81 ff. erfüllen, durch völkerrechtliche Grundsätze gerechtfertigt sind.[2]

Dagegen sei gleich an dieser Stelle betont, daß der Landesverrat im geltenden Reichsrecht nicht unter das Schutzprinzip fällt. Der diplomatische und im Rahmen des § 91, Abs. 2 RStGB. auch der militärische Landesverrat können zwar auch von Ausländern begangen werden, doch bleibt die nicht in Kriegszeiten begangene Auslandshandlung straflos (arg. e. contr. § 4, Abs. 2, Ziff. 2 RStGB.). Im Kriegsfall ist dagegen auch bei Begehung im Ausland durch einen Ausländer nach § 91, Abs. 1 nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren. Diese Vorschrift des § 91, Abs. 1 ist durch die §§ 160, 161 MStGB. nicht gegenstandslos geworden.[3]

Auch nach dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 sind nach § 16 des Gesetzes mit § 4, Abs. 2 Ziff. 2 RStGB. Auslandshandlungen, soweit

1) RGSt. Entsch. 16, 165.
2) RGSt. Entsch. 16, 165 und Kohler, I. S., S. 99 f.
3) Olshausen, § 91, Anm. 2; Frank, § 91, Anm. 1; Köhler, Goltd. A. 51, S. 280, – A.M. Binding, Lb. II, S. 464.

sie unter die §§ 1, 3, 5, 6, 8 des Gesetzes fallen, nur gegen Deutsche verfolgbar.

Über die besondere Behandlung des im Felde begangenen militärischen Landesverrats vgl. unten, Ziff. 4.

2.) Nach § 4, Abs. 2, Ziff. 1 RStGB. Auslandshandlungen von Beamten des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen sind. Hier handelt es sich nicht etwa um das Personalprinzip, denn nach §§ 14 u. 15 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 hat die Anstellung als deutscher Beamter nicht in allen Fällen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge Der in § 4, Abs. 2, Ziff. 1 gebrauchte Ausdruck „Verbrechen und Vergehen im Amte" ist als technische Bezeichnung zu verstehen. Er bezieht sich daher nur auf die mit derselben Bezeichnung überschriebenen Delikte der §§ 331 – 357 RStGB., sowie auf strafbare Handlungen anderer Reichsgesetze, die mit dem Charakter von Amtsdelikten versehen sind, aber nicht auf sonstigeBeamtendelikte des Reichsstrafgesetzbuchs.[1])

In prozessualer Beziehung ist zu No. 1 und 2 zu bemerken, daß in den genannten Fällen durch § 4, Abs. 2 RStGB. in Übereinstimmung mit § 5, Abs. 1 EGStPO. eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip des § 152 RStPO. zu Gunsten des Opportunitätsprinzips getroffen ist.

3.) Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz der Republik vom 25. März 1930 die im §§ 1 – 5 angeführten Handlungen (Opportunitätsprinzip).

4.) Nach § 160 mit §§ 57 – 59 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. 6. 1872 der besondere auf dem Kriegsschauplatz begangene Landesverrat (Kriegsverrat) und die Verabredung hierzu.[2]) Nach § 161 des Gesetzes unterliegt derselben Regelung die Begehung strafbarer Handlungen gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder gegen deutsche Behörden im besetzten Ausland. Dagegen ist die in §§ 7, 134,

1) Köhler, D. St. S. 135; Frank, § 5, Anm. III, 3. – a. M Olshausen, § 4, Anm. 10 c, Binding, Hb. I, S. 432.
2) So Binding, Hb. I, S. 429 – a. M. Hegler, S 143.

155, 166 erwähnte Erstreckung der inländischen Strafgewalt auch auf Auslandstaten von Ausländern nicht dem Schutz-, sondern dem Weltrechtsprinzip zuzurechnen.

5.) Nach §§ 54, 55 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht vom 19. 6. 1901 Delikte gegen das Urheberrecht deutscher Urheber oder Inlandsverleger. [1])

6.) Nach 43, Abs. 3 mit §§ 33, Abs. 2, 41, Abs. 3, 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 1897 die dort bezeichneten Delikte der Schiffsführer. Durch dieses Gesetz soll namentlich der Mädchenhandel getroffen werden (Legalitätsprinzip).

7.) Nach § 121 mit §§ 93 – 119 der Seemanns-Ordnung vom 2. 6. 1902 die dort angeführten Delikte gegen die Schiffsdisziplin (Legalitätsprinzip).

8.) Nach § 24 mit §§ 18, 19, 21 des Gesetzes betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. 6. 1899 das unerlaubte Führen der Reichsflagge oder die Nichtführung von Schiffszertifikaten (Legalitätsprinzip).

9.) Nach dem Gesetz betr.die Schiffsmeldungen vom 18. 6. 1911 und nach § 8 des Gesetzes betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuführender Seeleute vom 2. 6. 1902 die dort bezeichneten Delikte.

Nicht das Schutz-, sondern das Weltrechtsprinzip gilt nach dem positiven deutschen Recht für folgende Delikte:

1.) Für die Münzverbrechen (§ 4, Abs. 2, Ziff. 1 RStGB.).

2.) Für die Sprengstoffverbrechen (§ 12 des Gesetzes vom 9. 6. 1884).

3.) Für den Sklavenraub (Gesetz vom 28. 7. 1895).

4.) Für die oben erwähnten Delikte nach §§ 7, 134, 155, 166 MStGB.

Auch die Vorschrift des § 298 RStGB. ist ein Anwendungsfall des Weltrechtsprinzips, denn sie bezieht sich nicht nur auf inländische Schiffe.

---

1) Köhler, D. St. S. 135; Binding, Lb. I, 480 ff. – a. M. Hegler, S. 55, 56, 143; Stenglein, § 54, Anm. 2.

In den vorerwähnten Anwendungsfällen des Realprinzips erwachsen dem Inland primäre Strafansprüche. Im Ausland wegen derselben Handlung vollzogene Strafen sind nach § 7 RStGB. anzurechnen.

Die mit dem Realprinzip in engem Zusammenhang stehende Frage, wo das Delikt als begangen anzusehen ist, wenn das körperliche Verhalten und der Erfolg auseinanderfallen, wird vom Gesetzgeber nicht beantwortet. Es sei hier nur soviel bemerkt, daß die sog. gemischte Theorie, wonach der Ort des Erfolgs dem des körperlichen Verhaltens gleichzustellen ist, hauptsächlich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vertreten wird, während die Wissenschaft überwiegend nur den Ort der Tätigkeit für erheblich erklärt. [1])

1) Eine Übersicht über die verschiedenen Ansichten findet sich bei Frank, § 3, Anm. IV.

Kapitel III.

Das Schutzprinzip in den italienischen Strafgesetzgebungen von 1889 und 1930 sowie in den neueren italienischen Entwürfen.

§ 1.

Das Schutzprinzip im Codice Penale von 1889. [1])

Ein kurzes Eingehen auf den am 1. Juli 1931 außer Kraft getretenen Cod. pen. von 1889 erscheint mit Rücksicht auf das geltende Recht geboten. Denn einerseits hat der Cod. pen. 1930 gewisse Eigentümlichkeiten seines Vorgängers übernommen und andererseits kommt gerade in den Abweichungen vom früheren Recht der Geist des neuen Gesetzes am klarsten zum Ausdruck. Von Einzelheiten im Besonderen Teil des Cod. pen. 1889 soll abgesehen werden und auch die eigentliche Rechtsvergleichung dem jetzt geltenden Strafgesetz vorbehalten bleiben.

Der Cod. pen. 1889 zeichnete sich durch eine auffallend weitgehende Extraterritorialität sowohl in der Richtung des Weltrechts- wie des Schutzprinzips aus. Er fand dabei eine starke Stütze in der früheren italienischen Doktrin. Wenn es keinen Platz auf der Welt mehr gibt, wo sich der Feind der Menschheit ohne Furcht vor Strafe der Früchte seiner Übeltaten erfreuen kann, dann ist nach Carrara der Gedanke des Rechtsschutzes verwirklicht. In dieser universalistischen Richtung bewegen sich auch Manzini, Pessina und Longo.[2]) Andererseits wird das Realprinzip von Fiore befürwortet, der zwar das Völkerrecht als Quelle der Kollisionsnormen betrachtet, aber in den §§ 238, 239 seines Kodifikationsvorschlags gewisse Rechtsgüter ausdrücklich anerkennt, die jeder Staat auch gegenüber im Ausland verübten Angriffen strafrechtlich schützen dürfe.[3])

---

1) Der Begriff „delitto", der die im deutschen Strafrecht als Verbrechen und Vergehen bezeichneten Handlungen umfaßt, wird im folgenden mit „Verbrechen" wiedergegeben.
2) Manzini, I, § 166; Pessina, III, S. 55; Longo I, S. 29 f.
3) Mendelssohn-Bartholdy, Vgl. D. A. T. 6, S. 128 ff.

Die Fälle des Art. 4.

In Art. 4 erklärt der Cod. pen. 1889 räumlich und persönlich unbeschränkt für strafbar:

1.) Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates. Hierunter fallen die im Titel I des zweiten Buches genannten Verbrechen, soweit sie sich nicht gegen auswärtige Staaten richten oder tatbestandlich nur von Inländern begangen werden können. Schutzobjekt ist das Interesse des Staates an seiner Existenz nach innen und außen. Unter diesem Gesichtspunkt erstreckt der Cod. pen. hier das Realprinzip nicht nur auf Hoch-, sondern auch auf Landesverrat, Störung und Beschimpfung gesetzgebender Versammlungen und verfassungsmäßiger Einrichtungen.

2.) Fälschung des Staatssiegels.

3.) Fälschung der im Königreich gesetzlichen Kurs habenden Münzen oder italienischer Staatskreditpapiere.

Falls in einem der vorgenannten Fälle das Gesetz die Handlung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren bedroht, so verlangt Abs. 3 für die Bestrafung, daß sich der Täter nach der Tat im Inland aufgehalten hat. Dieser auch im geltenden Recht wiederkehrende Vorbehalt geht auf eine eigenartige, in der italienischen Theorie vertretene Auffassung zurück. [1]) Darnach sind es vor allem die Wirkungen des Verbrechens, die den staatlichen Strafanspruch zum Entstehen bringen. Die Auslandstat läßt den Staat in vielen Fällen unberührt; vielmehr entsteht erst in dem Augenblick, in dem der Täter inländischen Boden betritt und durch seine verbrecherische Persönlichkeit Sicherheit und Frieden des Inlands stört, eine Pflicht für den Staat zu strafen. Im Gegensatz zu Binding, der das Territorial- als Ausfluß des Realprinzips auffaßt, wird hier die extraterritoriale Geltung des Strafgesetzes in eine Auswirkung der Territorialität abzubiegen versucht. Schon v. Rohland [2]) weist aber darauf hin, daß für den Strafanspruch nicht von irgend welchen zufälligen späteren Wirkungen, sondern von der Tat selbst auszugehen ist.

Auf Grund dieser Auffassung der Theorie muß das Erfordernis des nachträglichen Inlandsaufenthalts im italienischen Strafrecht

1) Vgl. v. Rohland, S. 9, Anm. 3; Manzini, I, § 166.

nicht, wie Hegler meint, [1]) als bloße Prozeßbedingung, sondern materiell, als Strafbarkeitsbedingung aufgefaßt werden. Erst mit Betreten inländischen Bodens durch den Täter, gleichgültig aus welchem Grunde und wie lange, entsteht der Strafanspruch. Dies ist namentlich von Wichtigkeit für das in Italien zulässige Kontumazialverfahren. In den Fällen des Abs. 3 kann es erst nach Erfüllung der Strafbarkeitsbedingung eintreten.

In allen Fällen des Art. 4 ist der inländische Strafanspruch ein primärer. Auf Ersuchen des Justizministers kann auch nach erfolgter Auslandsaburteilung ein neues Verfahren Platz greifen. In diesem Falle wird angerechnet (Art. 4, Abs. 2; 8, 40).

Die Fälle des Art. 6.

Nach Art. 6, Abs. 1, 2 gilt das Schutzprinzip für die nicht unter Art. 4 fallenden Verbrechen der Ausländer zum Schaden des Staates oder eines Inländers, falls Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahre angedroht ist und sich der Täter im Gebiet des Königreichs aufhält. Es gelten gewisse Strafermäßigungen. Außerdem wird nur auf Verlangen des Justizministers oder Antrag des Verletzten verfolgt.

Unter Schaden ist jede Art von Schädigung, mittelbarer oder unmittelbarer, materieller, politischer, moralischer, sozialer oder individueller zu verstehen. [2])

Art. 6 bringt also auch das passive Personalprinzip, von Villa in seinem Bericht über den Vorentwurf 1887 an die Kammer damit begründet, daß die Bestrafung desjenigen, der sich im Ausland an einem Staatsangehörigen vergreife, dem Bedürfnis des Staates entspreche sein Ansehen im Ausland wiederherzustellen.

Ausgenommen von der räumlich unbeschränkten Strafbarkeit sollen nach Art. 7, Ziff. 1 Handlungen sein, für die die Auslieferung nicht zulässig ist. Dies ist nach Art. 9, Abs. 1 der Fall beim sog. „delitto politico". In Ermangelung einer Legaldefinition fanden sich in der früheren Literatur zahlreiche Versuche diesen Begriff zu bestimmen. Für unseren Zusammenhang ist nur wichtig festzustellen, daß es sich dabei auf keinen Fall um einen Angriff

1) Hegler, Anm. S. 138.
2) Manzini, I, § 171.

auf den Staat als solchen handeln darf, denn hier greift ja immer das Realprinzip nach Art. 4 ein. Vielmehr richtet sich das politische Delikt nicht gegen die Existenz, die Substanz des Staates, sondern gegen seine äußere Form. [1]) Der Unterschied wird freilich praktisch manche Schwierigkeit geboten haben. Da ein solches Delikt oft aus den besten Absichten entspringen kann, so ließ es der Cod. pen. 1889 von der realen und personalen Bestimmung frei.

Hervorzuheben ist noch, daß in den Fällen des Art. 6 der inländische Strafanspruch subsidiärer Natur ist. Er wird zwar nicht durch das gleichzeitige Entstehen eines ausländischen Strafanspruchs bedingt, wohl aber tritt nach Art. 7, Ziff. 2 die Strafverfolgung dann nicht ein, wenn im Ausland wegen der Handlung ein Freispruch oder eine Verurteilung und Strafverbüssung stattgefunden hat oder der ausländische Vollstreckungsanspruch erloschen ist. Diese Jurisdiktionsakte des Auslands erledigen also die inländische Verfolgung.

§ 2.

Das Schutzprinzip im Vorentwurf von 1921.

Der VE. 1921 übernimmt zwar im allgemeinen die Vorschriften des Cod. pen. 1889 über den räumlichen Geltungsbereich, bringt aber in einzelnen Punkten eine wesentliche Verschärfung des Schutzgedankens.

Art. 3 VE. ändert Art. 4 Cod. pen. dahin ab, daß jetzt weitergehend „Falschheit" statt „Fälschung" des Staatssiegels gesetzt wird.

Besonders wichtig ist der Wegfall der Unterscheidung in Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von mehr oder weniger als 5jähriger Dauer bedroht sind. Es soll also jetzt für alle in Art. 4 Cod. pen. genannten Delikte der inländische Strafanspruch im Augenblick der Auslandsbegehung entstehen und sofortiges Kontumazialurteil zulässig sein.

Nach Art. 5 soll bei Auslandshandlungen der Ausländer zum Schaden des Staates oder eines Inländers sowohl die Strafermäßi-

1) Longo I, S. 45.

gung wie auch das Erfordernis des ministeriellen Ersuchens oder des Strafantrags wegfallen. Außerdem soll in diesen Fällen nach Art. 6, Ziffer 3 der im Ausland abgeurteilte und freigesprochene Beschuldigte auf Verlangen des Justizministers im Inland erneut abgeurteilt werden. Diese beiden Neuerungen bedeuten eine weitgehende Verschärfung namentlich des passiven Personalprinzips. Einerseits wird vom Opportunitäts- zum Legalitätsprinzip übergegangen. Andererseits wird die Anerkennung ausländischer Strafverfolgung aufgegeben und dem Inland jetzt für alle Fälle des Schutzprinzips ein primärer Strafanspruch zuerkannt. Die Denkschrift rechtfertigt das damit, daß auf diese Weise ungerechten Freisprechungen des eigenen Landsmanns im fremden Lande vorgebeugt werden soll.[1])

§ 3.

Das Schutzprinzip im Vorentwurf von 1927.

Die Bestimmungen des VE. 1927 sind zum großen Teil wörtlich vom Codice Penale von 1930 übernommen worden. Besondere Abweichungen sollen im nächsten Paragraphen erwähnt werden.

§ 4.

Das Schutzprinzip im Codice Penale von 1930.

a) Einleitung.

Der Cod. pen. von 1930 bedeutet auf dem Gebiete des Interessenschutzes einen Bruch mit den Grundsätzen seines Vorgängers sowie der sonstigen zeitgenössischen Strafgesetzgebungen. Er ist ein Niederschlag des fascistischen Staatsgedankens. Zur Veranschaulichung dieser Beziehungen zwischen dem Codice penale und der Philosophie des Fascismus mögen einleitend einige Stellen aus dem vom Justizminister Rocco dem König am 19. Oktober 1930 erstatteten Berichte angeführt werden.[2])

Darnach ist von der fascistischen Auffassung des Staates als wirtschaftlichem und sozialem, politischem und juristischem, ethischem und religiösem Organismus auszugehen. Dieser Staat ist die Erscheinungsform der in ihm organisierten Nation. Ihm gegenüber

1) Denkschrift zu Art. 5.
2) Vgl Piromallo, S. 13 ff.

haben die Interessen der einzelnen Personen oder Bevölkerungsklassen nur untergeordnete Bedeutung. Im Strafrecht kommt diese Auffassung dadurch zum Ausdruck, daß das Recht zu strafen nicht als ein bloßer Verzicht der einzelnen auf einen möglichst geringen Teil ihrer natürlichen Freiheit zur Begründung einer Souveränität erscheint, sondern als ein dem Staate eigentümliches Recht auf Selbsterhaltung und Selbstverteidigung, das schon im Augenblick der Geburt des Staates vorhanden, dem Selbstverteidigungsrecht des einzelnen zwar ähnlich, aber inhaltlich von ihm verschieden ist. Es hat den Zweck, die Grundlagen der Volksgemeinschaft sicher zu stellen.

b) Die positiven Bestimmungen.

Der Schwerpunkt der Neuerungen liegt nicht in den Kollisionsvorschriften der Art. 3 ff., sondern in den außerordentlich vermehrten Sachnormen des Besonderen Teils. In der Fassung seiner Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich des italienischen Strafgesetzes folgt der neue Cod. pen. in weitem Umfang seinem Vorgänger. Sämtliche Prinzipien finden sich wieder: Das Territorial- in Art. 3, Abs. 1 mit Art. 6, das Personal- in Art. 3, Abs. 2 mit Art. 9, das Real- in Art. 3, Abs. 2 mit Art. 7, 8, 10, Abs. 1, das Universalprinzip in Art. 10, Abs. 2.

Auf die Verstärkung des Schutzgedankens deuten bereits zwei in den Zusammenhang über den räumlichen Geltungsbereich neu aufgenommene Vorschriften hin. Art. 5 legt den in Deutschland durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Satz von der Unerheblichkeit des Strafrechtsirrtums positivrechtlich fest. Die Vorschrift des Art. 5 fand sich auch schon in Art. 44 des alten Cod. pen. Durch ihre jetzige Stellung in der Einleitung des Strafgesetzes soll betont werden, daß gerade auch gegen die Strafbarkeit des im Ausland delinquierenden Ausländers Einwendungen aus seiner Unkenntnis des inländischen Strafgesetzes nicht abgeleitet werden können. Andernfalls wäre ja in sehr vielen Fällen das Schutzprinzip seines praktischen Wertes beraubt. Damit ist auch eines der hauptsächlichsten Bedenken v. Bars gegen das Prinzip für unerheblich erklärt. [1])

1) v. Bar, G.S. I, S. 105, 119, 224 ff.

Ganz neu ist Art. 6, Abs. 2. Hier hat sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Frage des Begehungsorts für die gemischte Theorie entschieden. Der rechtspolitische Hintergrund ist der Schutz der inländischen Interessen. Gestützt auf die italienische Theorie, die Begehungsort mit dem Ort der Rechtsverletzung gleichstellt, sucht der Gesetzgeber hier seinen Zweck durch eine Erweiterung des Territorialprinzips zu erreichen.

Dem Schutzprinzip als solchem gibt das Gesetz zunächst eine allgemeine Grundlage in Art. 3, Abs. 2. Hier wird die Bindung des Staatsangehörigen wie des Fremden an das italienische Strafgesetz auch im Ausland erklärt, vorbehaltlich der im Cod. pen. oder der durch das Völkerrecht bestimmten Fälle. In letzterer Hinsicht ist offenbar an Staatsverträge und Konventionen gedacht. Daß Spezialgesetze besondere Vorschriften treffen können, kommt durch Art. 16 zum Ausdruck.

Die einzelnen Anwendungsfälle des Prinzips sind in Art. 7, 8 und 10 enthalten.

Die Fälle des Art. 7.

Nach italienischem Gesetz ist strafbar der Staatsangehörige und der Ausländer, der im Ausland begeht:

I. Ein Verbrechen gegen das Wesen des Staates (personalità dello Stato).

Hierunter fällt der ganze erste Titel des zweiten Buches, nicht weniger als 73 Artikel, die freilich nicht alle unserem Grundsatz unterstehen. Der Titel entspricht dem Titel I „Delikte gegen die Sicherheit des Staates" des Cod.pen. 1889. Schon in der Verschiedenheit der Überschrift offenbart sich wieder der ideologische Gegensatz der beiden Gesetze. Der alte, auf individualistischen Gedanken aufgebaute Cod.pen. 1889 beschränkte sich auf die bloße Wahrung des staatlichen Existenzrechts. Der neue dagegen will nicht nur die Sicherheit des Staates strafrechtlich schützen, sondern den ganzen Inbegriff der grundlegenden politischen Interessen, die mit dem Wesen des Staates verflochten sind.[1])

1) Piromallo, Einl. Bemerkungen zu Buch 2, Titel I.

Der ganze Titel zerfällt in 5 Kapitel: Kapitel 1, Verbrechen gegen den Staat als Mitglied der Völkergemeinschaft; Kapitel 2 Verbrechen gegen das innere Staatswesen; Kapitel 3, Verbrechen gegen die politischen Rechte des Staatsangehörigen; Kapitel 4, Verbrechen gegen die ausländischen Staaten etc., scheidet für unsere Betrachtung aus; Kapitel 5, Allgemeine und den vorstehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

1.) Verbrechen gegen den Staat als Mitglied der Völkergemeinschaft (personalità internazionale dello Stato), Art. 241—275.

In diesem Zusammenhang schützt der Cod. pen. den Inbegriff der Interessen, die den Bestand und die Macht des Staates im Verhältnis zu anderen Staaten zum Gegenstand haben. Nicht der Gesichtspunkt internationaler Zusammenarbeit, sondern die Möglichkeit kriegerischer Zusammenstöße steht im Vordergrund. Die militärische Schlagkraft der Nation ist das vornehmlich geschützte Rechtsgut. Der Gesetzgeber hat sich in der Aufstellung von Tatbeständen keinen Zwang auferlegt, um alle Handlungen zu erfassen, die zu einer Minderung der inländischen oder zu einer Stärkung der feindlichen Widerstandskraft führen könnten.

Art. 241 bedroht mit Todesstrafe Angriffe gegen die Unversehrtheit des Territoriums, der räumlichen Grundlage der staatlichen Betätigung. Ferner Anschläge gegen die Einheit des Staates sowie gegen seine Unabhängigkeit. Zur Unversehrtheit des Staatsgebiets wird also die politisch selbständige Herrschaftsausübung über dieses Gebiet in scharfen Gegensatz gebracht und als gesondertes Interesse geschützt.

Art. 242 nimmt auf das Völkerrecht Rücksicht, wenn er den freiwilligen Kriegsdienst in der feindlichen Macht nur für den Inländer strafbar erklärt.

Dagegen besteht nach Art. 243 selbstverständlich für die Verbindung mit einer fremden Macht zu Zwecken des Kriegs gegen den italienischen Staat absolute inländische Strafbarkeit. Gleiches gilt nach Art. 244 für feindliche Handlungen gegen einen ausländischen Staat, die Italien der Kriegsgefahr aussetzen, die auswärtigen Beziehungen trüben oder gegen Italien oder italienische Staatsangehörige die Gefahr von Repressalien oder Retorsionen

hervorrufen. Treten diese Folgen wirklich ein, so erhöht sich die Strafe.

Mit den genannten Vorschriften folgt der Cod. pen. seinem Vorgänger.

Neu ist dagegen Art. 245, Verbindung mit fremden Mächten, um den Staat zur Neutralität oder zum Kriege zu verpflichten. Hier wird das nationale Interesse an selbständiger Stellungnahme in kritischen Zeiten gegen Versuche einer Beeinflussung von außen geschützt.

Auf den Erfahrungen des Weltkrieges fußend geht der Cod. pen. in der Behandlung der Begünstigung des Feindes neue Wege. Er unterscheidet die kriegerische Begünstigung, die wieder in eine unmittelbare (Art. 247) und eine mittelbare (Art. 248) zerfällt und die wirtschaftliche Begünstigung, die ebenso eine unmittelbare (Art. 249) und eine mittelbare (Art. 250) Form aufweist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes fällt die vom Ausländer im Ausland begangene Handlung nur im Falle des Art. 247 unter das Realprinzip. Merkwürdigerweise ging der Cod. pen. 1889 hier weiter. Er erklärte in Art. 114 die mittelbare kriegerische Begünstigung auch bei Begehung durch Ausländer absolut strafbar, wenn der ausländische Täter im Inland ansässig war.

Art. 253 bestraft die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung militärischer Werke oder technischer Hilfsmittel der bewaffneten Macht. In erschwerten Fällen ist Todesstrafe angedroht.

Auf diese Fälle des militärischen folgen in Art. 255 der diplomatische Landesverrat und in Art. 256–264 die Fälle der politischen und militärischen Spionage. Hier bringt der Cod. pen. eine Reihe von außerordentlich strengen Strafbestimmungen. So hat nach Art 256 für die ohne jede Spionageabsicht erfolgte Ausspähung von Nachrichten, die die Sicherheit des Staates betreffen, Todesstrafe einzutreten, wenn dadurch die Vorbereitung oder die Schlagkraft des Staates für den Fall eines Krieges bloßgestellt wurde. Ebenso sind für die bloße Enthüllung von Staatsgeheimnissen und Nachrichten, deren Verbreitung die zuständige Behörde verboten hat, sowie für die Ausnützung von Staatsgeheimnissen sehr hohe Strafen vorgesehen.

Eine dem alten Cod. pen. völlig unbekannte Erscheinungsform des staatlichen Interessenschutzes enthalten die Art. 265 – 269. Es handelt sich hier um den sog. Defaitismus und zwar einerseits um den politischen und militärischen durch Verbreitung von Gerüchten, falschen oder übertriebenen Nachrichten in Kriegszeiten, sofern sie geeignet sind Bestürzung, Niedergeschlagenheit oder eine sonstige Minderung der Widerstandskraft gegenüber dem Feinde hervorzurufen (Art. 265), andererseits um den wirtschaftlichen durch Ergreifung von Mitteln zur Zeit eines Krieges, die unmittelbar geeignet sind die Wechselkurse herabzudrücken oder auf den Markt der Wertpapiere oder anderer öffentlicher oder privater Werte Einfluß zu üben, sodaß die Widerstandskraft der Nation gegenüber dem Feinde gefährdet wird (Art. 267). Die Strafverfolgung kann nach Art. 313, Abs. 1 nur mit Ermächtigung des Justizministers eintreten. Die Vorschrift (Art. 267) ist sehr bezeichnend für den Geist des neuen italienischen Strafgesetzes, das der Wirtschaft nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt des privaten Interesses, sondern vielmehr unter dem des Staates seinen Schutz verleiht Dementsprechend wird hier neben den auch unserer Gesetzgebung geläufigen Verbrechen des militärischen und diplomatischen Landesverrats sowie der Spionage der bloße Versuch einer Schädigung der inländischen Wirtschaft in Kriegszeiten als Verbrechen gegen den Staat als Mitglied der Völkergemeinschaft bestraft. Der Gesetzgeber läßt sich dabei von dem Gedanken leiten, daß gerade in der Gegenwart der Staat in Kriegszeiten an einer gesunden Wirtschaft ein ebenso großes Interesse haben muß wie an der Schlagkraft seiner bewaffneten Macht, da gerade eine leistungsfähige Wirtschaft die Hauptvoraussetzung für die Widerstandskraft von Heer- und Zivilbevölkerung darstellt. [1])

Dem gleichen Gedanken entspringt die Strafbarkeit für die unterlassene oder betrügerische Erfüllung von Lieferungsverträgen in Kriegszeiten (Art. 251/252). In allen diesen Fällen gilt das Realprinzip ebenso wie nach Art. 266 für Anschläge gegen die Wehrmacht.

Dagegen gilt es nicht für die nach Art. 268 Italien gleichgestellten verbündeten Staaten, da Art. 7 doch wohl Begehung der

1) Piromallo, zu Art. 265.

Delikte unmittelbar gegen das Inland verlangt. Es gilt auch nicht für die letzte Gruppe der in diesem Kapitel angeführten Delikte gegen den Bestand des Staates nach außen. Es handelt sich um die umstürzlerischen Vereinigungen (Art. 270 – 274). Die hier genannten Handlungen können tatbestandlich nur im Inland begangen werden.

2.) Verbrechen gegen das innere Staatswesen (personalità interna dello Stato).

Kapitel 2 des ersten Titels bringt zusammen mit Art. 7 die räumlich unbeschränkte Strafbarkeit für alle Angriffe gegen die Grundlagen und die obersten Träger der Staatsgewalt. Geschützt ist hier das Interesse des Staates an der Erhaltung seiner inneren Organisation.[1]) Es handelt sich also vornehmlich um die Tatbestände des Hochverrats.

Demnach wird zunächst den obersten Staatsorganen ein weitgehender Strafschutz zuteil. Art. 276–279 bestrafen Anschläge auf das Leben, die Freiheit und die Ehre des Königs, des Regenten und die Mitglieder des königlichen Hauses sowie Verletzungen des Vorrechts der Unverantwortlichkeit des Monarchen. Erst durch das Gesetz über den Ministerpräsidenten vom 24. 12. 1925 und das Gesetz über die Verteidigungsmaßnahmen vom 25. 11. 1926 wurde die gesonderte Strafbarkeit für Anschläge gegen die Person, die Freiheit und Ehre des Chefs der Regierung eingeführt (Art. 280–282).[2]) Dieser besonders ausgearbeitete Schutz des Ministerpräsidenten, der als ein von der übrigen Regierung selbständiges Staatsorgan behandelt wird, findet seine Rechtfertigung in der Persönlichkeit des gegenwärtigen Trägers der obersten Regierungsgewalt.

Zu diesem persönlichen Schutz der obersten Staatsorgane tritt in Art. 282 der Schutz der Verfassung und der Regierungsform als Grundlage der staatlichen Tätigkeit.

Diesen Vorschriften folgt in Art. 289 der Schutz des Interesses an der freien Willensbildung der staatlichen Organe durch Bestrafung von Störungsversuchen ihrer Tätigkeit, insbesondere der des Königs,

1) Hegler, Anm. 1 zu S. 61.
2) Piromallo, zu Art. 280.

des Ministerpräsidenten, des Senats, der Kammer oder des Gran Consiglio. Für diese Art von Delikten kannte auch schon der Cod. pen. 1889 das Realprinzip.

Der Staat kann aber auch dadurch geschwächt und beeinträchtigt werden, daß das Objekt seiner Tätigkeit, das Volk, zu ihm in Gegensatz gebracht wird. Daher das Schutzprinzip bei bewaffnetem Aufstand gegen die Staatsgewalt, Aufreizung zum Bürgerkrieg, Handlungen, die geeignet sind, Verwüstung, Plünderung oder Zerstörung im Gebiet des Staates herbeizuführen, um dessen Sicherheit zu verletzen, Anmaßung eines politischen Amtes oder militärischen Kommandos (Art. 284—287). So auch schon der alte Cod. pen., der freilich die Aufreizung zum Bürgerkrieg in Art. 252 nur als Delikt gegen die öffentliche Ordnung bestrafte und das Schutzprinzip daher nach Art. 6 nur dann anwandte, wenn sie gerade zum Schaden des Staates geschehen war.

Die letzte Gruppe dieses Kapitels bilden Art. 290—292. Hier wird bestraft die öffentliche Beschimpfung der verfasungsmäßigen Einrichtungen, des Heeres, der Justiz, der italienischen Nation und der Nationalflagge. Im Falle des Art. 290 kann aber nach Art. 313 Abs. 3 nur mit Ermächtigung der jeweils verletzten Körperschaft bezw. mit Ermächtigung des Justizministers verfolgt werden.

3.) Delikte gegen die politischen Rechte des Staatsangehörigen

Als weiteres Verbrechen gegen das Wesen des Staates wird in diesem Kapitel in Art. 294 die Verhinderung des Staatsbürgers durch Gewalt, Drohung oder Täuschung an der Ausübung eines politischen Rechtes bestraft. Auch hier sieht sich mittelbar der Staat verletzt, der seinem Bürger ein solches Recht gegeben und daher ein Interesse an seiner ungestörten Ausübung hat.

4.) Allgemeine und den vorstehenden Kapiteln gemeinsame Bestimmungen.

Das letzte Kapitel des Titel I erklärt einzelne Vorbereitungshandlungen zu den in Kapitel 1 und 2 genannten Delikten für strafbar, nämlich die erfolglose Aufforderung (Art. 202), die öffentliche Aufforderung (Art. 303), die Verabredung, Verbindung oder Bildung bewaffneter Banden zur Begehung eines solchen Delikts. In Art. 307 wird auch die Gewährung von Zuflucht an Beteiligte bei den in Art. 305 und 306 genannten Handlungen bestraft.

Für unser Gebiet wichtig ist die Ausweisung des wegen einer der in diesem Titel vorgesehenen Handlungen zu Freiheitsstrafe verurteilten Ausländers (Art. 312). Art. 313 macht bei einer Reihe von Delikten die Strafverfolgung teils von der Ermächtigung, teils von dem Ersuchen des Justizministers abhängig (Art. 5, 15 Cod. proc. pen.).

II. Das Schutzprinzip gilt ferner nach Art. 7, Ziff. 2 wie schon im Cod. pen. 1889 für Fälschung des Staatssiegels oder den Gebrauch eines solchen gefälschten Siegels (Art. 467).

Art. 7, Ziff. 1 umfaßt das große Gebiet der politischen Interessen des italienischen Staates. Ihnen stehen in den folgenden Ziffern die Interessen an der Sicherheit des Rechts- und Geldverkehrs sowie an einer geordneten und zuverlässigen Verwaltung gegenüber.

III. Weiter gilt der Grundsatz für Verbrechen der Fälschung von Geld, das im Inland gesetzlichen Kurs hat, von Stempelwerten oder italienischen Staatsschuldpapieren (Art. 453–461, 464). Die Stempelwerte waren in der entsprechenden Vorschrift des Cod. pen. 1889 nicht enthalten. Die Begriffe sind durch die Legaldefinitionen in Art. 458, 459 genau festgelegt. Auch das bloße Inumlaufsetzen von gefälschtem Geld etc. sowie das Nachmachen von Wasserzeichenpapier und die Anfertigung von Werkzeugen zur Fälschung fällt unter Art. 7, Ziff. 3.

IV. Nach Art. 7, Ziff. 4. findet das Realprinzip auch auf die von öffentlichen Beamten (Legaldefinition Art. 357) unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt oder unter Verletzung ihrer dienstlichen Pflichten begangenen Verbrechen Anwendung. Hierher gehören also nicht nur die Verbrechen der Beamten gegen die öffentliche Verwaltung der Art. 314–335, sondern jedes von einem Beamten unter den genannten Voraussetzungen begangene Verbrechen. Nach Art. 357 sind Beamte im Sinn des Cod. pen.: 1. die im Dienst des Staats oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts angestellten Personen, die dauernd oder vorübergehend auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz ein öffentliches Amt ausüben, 2. jede andere Person, die vorübergehend oder dauernd, unentgeltlich oder entgeltlich, freiwillig oder durch Verpflichtung ein

solches Amt ausübt. Doch findet Art. 7, Ziff. 4 nur auf Beamte im Dienste des Staates Anwendung.

V. Schließlich enthält Art. 7 noch eine Verweisung auf besondere Gesetzesbestimmungen und internationale Übereinkommen. In der Tat enthält das zweite Buch des Cod. pen. folgende Vorschriften, bei denen die extraterritoriale Geltung eigens bestimmt ist.

1.) Art. 501. Hienach wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 3000 Lire bestraft, auch wer im Ausland in der Absicht einer Störung des inländischen Waren- oder Wertpapiermarktes falsche, übertriebene oder tendenziöse Nachrichten verbreitet oder sich sonstiger Mittel bedient, um eine Entwertung der italienischen Währung oder italienischer Staatspapiere hervorzurufen. Hat die Handlung eine Entwertung der Währung oder der Staatspapiere zur Folge, so gelten doppelt so hohe Strafmaße. Der Tatbestand, der auch schon in Art. 293 des Cod. pen. 1889 enthalten war, fällt unter den 8. Titel „Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, die Industrie und den Handel". Er bildet ein bemerkenswertes Gegenstück zu dem wirtschaftlichen Defaitismus des Art. 267. Während aber dort die Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der nationalen Widerstandskraft in Kriegszeiten geschützt war, richtet sich im 8. Titel die Strafdrohung gegen Angriffe auf die Volkswirtschaft als Grundlage des korporativen Staats auch in Friedenszeiten. [1])

Der VE. 1927 ging in Art. 499—501 noch erheblich weiter. Er unterstellte in Art. 499 und Art. 500 dem Schutzprinzip die Verbreitung falscher, übertriebener und tendenziöser Nachrichten sowie die Anwendung betrügerischer Mittel auch dann, wenn sie geeignet waren, auf dem öffentlichen Markte oder an den Handelsbörsen auch im Zusammentreffen mit anderen Ursachen eine Erhöhung oder Verminderung der Preise bei Löhnen, Lebensmitteln, Waren, Mieten, oder auf dem öffentlichen Markte handelsfähigen oder in den Börsenlisten zugelassenen Wertpapieren hervorzurufen, oder wenn die Mittel geeignet waren im Inland Mangel an Gegenständen

1) Piromallo, zu Art. 501.

allgemeinen Verbrauchs hervorzurufen. Die gleiche räumliche Abgrenzung galt nach Art. 501 VE. für die Verbreitung von falschen, übertriebenen oder entstellten Tatsachen über politische, wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse des Inlands, wenn dadurch eine Gefährdung der heimischen Wirtschaft hervorgerufen wurde.

2.) Art. 600–604, Überführung in Sklaverei, Handel und Verkehr mit Sklaven, Veräußerung und Erwerb von Sklaven und Versklavung. Zur Bestrafung des Sklavenhandels, übrigens auch schon in Art. 145 des Cod. pen. 1889 enthalten, war Italien namentlich im Hinblick auf das Genfer Übereinkommen vom 24. 9. 1926 verpflichtet.[1]) Wird die Handlung zum Schaden eines italienischen Staatsangehörigen begangen, so gilt nach Art. 604 das Realprinzip.

3.) Schließlich findet unser Grundsatz noch Anwendung nach Art. 642 auf Versicherungsbetrug dadurch begangen, daß der Täter seine eigene Sache zerstört, zerstreut, verderben läßt oder verbirgt oder sich selbst am Körper verstümmelt, falls das Delikt zum Schaden eines italienischen Versicherungsunternehmers, der sein Gewerbe im Inland betreibt, begangen wurde. Doch wird bei Auslandsbegehungen nur auf Antrag verfolgt (Cod. pen. Art. 120 ff., Cod. proc. pen. Art. 9 ff.). Hier geht der Cod. pen. mit der Ausdehnung seines räumlichen Geltungsbereichs neue Wege.

Damit sind die in Art. 7 Cod. pen. enthaltenen Fälle des Schutzprinzips erschöpft. Es erübrigt noch auf einige weitere Abweichungen hinzuweisen, die der dem Art. 7 entsprechende Art. 6 des VE. 1927 vorsah. Dort unterlagen der realen Bestimmung auch noch vorsätzliche Verbrechen mit Explosivstoffen oder mit Stoffen von Erblindungs- oder Erstickungswirkung zum Schaden eines italienischen Staatsangehörigen, sowie Verbrechen des Frauenhandels und des Handels mit Minderjährigen, wenn gegen einen italienischen Staatsangehörigen begangen. Nach dem Cod. pen. 1930 kann hier nur auf dem Umweg über Art. 10 vorgegangen werden.

---

1) Piromallo, zu Art. 601.

Die Piraterie ist weder im VE. noch im Cod. pen. erwähnt. Ihre Strafbarkeit richtet sich nach Art. 320 ff. Cod. per la marina mercantile. [1])

Das „delitto politico" des Art. 8.

Nach Art. 8 Cod. pen. ist strafbar der Inländer oder Ausländer, der im Ausland ein politisches Verbrechen begeht, das nicht schon in Art. 7 Ziff. 1 inbegriffen ist. Doch hängt die Verfolgung vom Verlangen des Justizministers, bei Antragsdelikten außerdem von der Stellung des Antrags ab (Cod. pen. Art. 128, Cod. proc. pen. Art. 5 und Art. 9—14). Abs. 3 enthält eine Legaldefinition dahin, daß politisches Verbrechen im Rahmen dieser Bestimmung jedes Verbrechen ist, das ein politisches Interesse [2]) des Staates oder ein politisches Recht des Staatsangehörigen verletzt. Außerdem das gewöhnliche Verbrechen, das ganz oder teilweise auf politischen Beweggründen [3]) beruht.

Mit dieser Vorschrift setzt sich der Cod. pen. wieder in auffallenden Gegensatz zu seinem Vorgänger sowie zu den sonstigen Strafgesetzen. In Anlehnung an das Auslieferungsrecht blieb nach Art. 6, 7, 9, des Cod. pen. 1889 die zum Schaden des Staates oder eines Inländers begangene Auslandshandlung gerade dann straflos, wenn es sich um ein politisches Delikt handelte. Dort hielt der Gesetzgeber das Realprinzip nur für erforderlich, soweit es sich um Angriffe auf die Existenz des Staates als solchen handelte, dagegen nicht bei Angriffen, die sich aus irgend welchen u. U. fortschrittlichen politischen Beweggründen gegen die bloße Staatsform richteten. Schon bei Betrachtung des Art. 7 Ziff. 1 hat sich aber gezeigt, daß das geltende Recht derartige Einschränkungen des Staatsschutzes verwirft. Jedes staatliche Interesse, insbesondere auch die Staatsform, ist schutzwürdig. Dies kommt ganz besonders wieder in Art. 8 zum Ausdruck. Das delitto politico bildet also jetzt nicht mehr eine Ausnahme vom Realprinzip, sondern es ergänzt vielmehr dessen umfangreiches Anwendungsgebiet nach

1) Anzilotti, S. 438.
2) VE. 1927: „. . . . politisches Recht und Interesse . . ."
3) VE. 1927: „. . . . politischen oder sozialen Beweggründen . . ."

Art. 7, Ziff. 1, sodaß nun jedes im Ausland gegen den italienischen Staat begangene Verbrechen politischer Natur strafrechtlich erfaßt wird.

Die Fälle des Art. 10.

Neben dem Weltrechtsprinzip bringt Art. 10 entsprechend Art. 6 Cod. pen. 1889

1.) die Strafbarkeit der von einem Ausländer im Ausland abgesehen von den Fällen der Art. 7 und 8 zum Schaden des Staates begangenen Verbrechen. Durch diese Ausdehnung des inländischen Strafgesetzes auch auf staatschädigende Auslandsverbrechen nichtpolitischer Natur wird der Kreis des räumlich unbeschränkten staatlichen Interessenschutzes geschlossen.

2.) das passive Personalprinzip.
In beiden Fällen muß es sich jedoch um ein mit Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahre bedrohtes Verbrechen handeln. Ferner muß der Täter sich im Inland aufgehalten haben. Welche Bedeutung diesem Vorbehalt nach der italienischen Doktrin für die Entstehung des Strafanspruchs zukommt, wurde schon bei Darstellung des früheren Rechts erörtert.

Schließlich verlangt Art. 10 zur Verfolgung das Verlangen des Justizministers oder das Ersuchen oder den Antrag des Verletzten.

Prozessuale Vorschriften.

Es wurde schon erörtert, daß im Bereich der Art. 8 und 10 das Opportunitätsprinzip Platz greift und daß in gewissen Fällen Ersuchen oder Antrag des Verletzten erforderlich ist. Dagegen stehen die Fälle des Art. 7, von den Ausnahmen des Art. 313 abgesehen, unter dem Legalitätsprinzip (Cod. proc. pen. Art. 1).

Hervorzuheben ist noch Art. 11, Abs. 2. Dem VE. 1921 folgend lehnt hier der Cod. pen. jede Subsidiarität des inländischen Strafanspruchs ab. Das ausländische Urteil wird grundsätzlich nicht mehr anerkannt im Gegensatz zu Art. 7 Cod. pen. 1889. Für alle Fälle des Realprinzips steht dem Inland jetzt ein primärer Strafanspruch zu, der freilich in den Fällen des Art. 10 erst bei

nachträglichem Aufenthalt des Täters im Inland zur Entstehung kommt. Bei erfolgter Aburteilung im Ausland wird jedoch das Verfahren im Inland nur auf Verlangen des Justizministers anhängig. Verbüßte Strafe wird angerechnet (Cod. pen. Art. 138).

c) Rechtsvergleichung.

Zwischen dem Cod. pen. und dem geltenden Reichsstrafgesetzbuch ergeben sich schon rein äußerlich wenig Vergleichspunkte. Entspricht doch allein den Delikten, die nach dem RStGB. als unmittelbare Angriffe auf den Staat dem Schutzprinzip unterstehen, ungefähr die zehnfache Anzahl im italienischen Rechte. Dieser Unterschied beruht natürlich nicht auf bloßen kriminalpolitischen Erwägungen, sondern er liegt viel tiefer, nämlich in dem Gegensatz der Staatsauffassungen, deren Ausdruck die beiden Gesetzgebungen darstellen.

Nach beiden Gesetzen findet das Realprinzip grundsätzlich Anwendung auf:

1.) Hochverrat. Doch ergeben sich auch hier bereits Unterschiede schon mit Rücksicht auf die monarchische Verfassung Italiens. Ferner rechnet der Cod. pen. zu den Verbrechen gegen den inneren Bestand des Staates auch eine ganze Reihe, die nach §§ 81 – 86 RStGB. nicht als Hochverrat zu bezeichnen wären, wie z. B. die Attentate und Beschimpfungen gegen die obersten Staatsorgane. Doch bietet hier das geltende deutsche Recht vielfach die gleichen Möglichkeiten durch das Ges. zum Schutz der Republik, wenn auch das Strafmaß im Cod. pen. im allgemeinen ein viel strengeres ist. Eine Besonderheit des italienischen Rechts im Vergleich zum RStGB. bildet das Schutzprinzip für Parlamentssprengung (Art. 289), Aufreizung zum Bürgerkrieg (Art. 286), Amtsanmassung (Art. 287).

2.) Verbrechen und Vergehen der öffentlichen Beamten. Doch geht auch hier der Cod. pen. weiter als das RStGB. Unter Art. 7 Ziff. 4 fallen nicht nur die „Verbrechen und Vergehen im Amte", sondern jedes unter Mißbrauch der Amtsgewalt oder unter Verletzung einer Amtspflicht begangene Verbrechen. Ferner versteht der Cod. pen. nach Art. 357 unter Beamten nicht nur die durch öffentlichen Dienstver-

trag angestellten Personen, sondern auch die bloßen „Amtsträger." Schließlich ergibt sich eine Reihe von Unterschieden zwischen den §§ 331–358 RStGB. und den entsprechenden Vorschriften der Art. 314 – 356 Cod. pen.

Dagegen ist dem deutschen Rechte das Schutzprinzip unbekannt mit Bezug auf

1.) den Landesverrat und die Spionagedelikte. Schon der Cod. pen. 1889 ist durch Anerkennung des Schutzprinzips auch für das Interesse des Staates an seiner äußeren Machtstellung viel weiter als unser Recht gegangen. Da gerade auf diesem Gebiete durch die fascistische Gesetzebung die Tatbestände vermehrt und verfeinert worden sind (Art. 245, 262–268), so ergibt sich ein umfassender Schutz nationaler Interessen auch gegenüber im Ausland begangenen Verletzungen, dem unser Recht nichts gegenüberzustellen hat mit Ausnahme der Fälle des § 160 MStGB.,
2.) die politischen und sonstigen Delikte zum Schaden des Staats oder eines Staatsangehörigen im Ausland gemäß Art. 8 und 10 Cod. pen.,
3.) die Delikte gegen die inländische Wirtschaft nach Art. 501 Cod. pen.,
4.) den Versicherungsbetrug nach Art. 642 Cod. pen.,
5.) die Fälschung des Staatssiegels (Art. 7, Ziff. 2 Cod. pen.),
6.) die Münzfälschung (Art. 7, Ziff. 3 Cod. pen.),
7.) den Sklavenhandel (Art. 604, Cod. pen.).

In den beiden letzteren Fällen gilt nach deutschem Recht das Weltrechtsprinzip.

Andererseits kennt der Cod. pen. das Realprinzip nach Art. 7 nicht bei Urheberrechts- und Schiffahrtsdelikten. Der Mädchenhandel kann durch Art. 10 Cod. pen. erfaßt werden.

Prozessual ist zu bemerken, daß abgesehen von den Art. 8 und 10 sowie den Fällen des Art. 313 nach Cod. pen. die Strafverfolgung im Gegensatz zu Art. 4 RStGB. unter dem Legalitätsprinzip steht. Nach beiden Rechten erwirbt das Inland einen selbständigen Strafanspruch (Anrechnung), jedoch kann in Deutschland kein Kontumazialurteil ergehen, während ein solches nach Art. 497 ff. Cod. proc. pen. möglich ist.

d) Kritik.

Der Codice penale von 1930 bedeutet einen Sieg des Schutzprinzips. Das internationale Strafrecht in der neuen Gesetzgebung Italiens wird von dem Grundsatz des weitgehendsten Schutzes der nationalen Interessen beherrscht, wobei jedoch die übrigen Prinzipien dem Gesetzgeber als Ergänzung unentbehrlich scheinen. Freilich beanspruchte schon der Codice penale von 1889 eine auffallend weite extraterritoriale Geltung. Dennoch besteht schon allein in der Behandlung des im Ausland begangenen politischen Verbrechens und in der Frage der Anerkennung ausländischer Justizakte im Inland ein grundlegender Unterschied zwischen den beiden Strafgesetzen.

Im neuen italienischen Strafgesetz finden sich die bei Hegler entwickelten Gedanken in weitem Umfang gesetzgeberisch verwirklicht. Entsprechend der fascistischen Auffassung vom Strafrecht als Selbsterhaltungs- und Selbstverteidigungsrecht des Staates dient die Strafdrohung dem Interessenschutz der im Staat verkörperten Gesamtheit des Volkes. Das Gesetz spricht selbst wiederholt von Interessen des Staates oder gleichbedeutend von nationalen Interessen.[1]) In Art. 7—10 wird nun auch die im Ausland begangene Verletzung solcher Interessen für strafbar erklärt. Die Abgrenzung ist also eine staatlich-ideelle im Sinn Heglers. Dabei stehen die politischen Interessen des Staates im Vordergrund. Dies ist weiter nicht verwunderlich, wenn man sich die Auffassung des Fascismus vom Staate als politischem Organismus vor Augen hält. Das Schutzprinzip wird damit zu einem Mittel der nationalen Außenpolitik. Gerade durch die Vorschriften über den räumlichen Geltungsbereich erhält der Cod. pen. eine stark politische Färbung. Diese Folge ergibt sich jedoch zwangsläufig aus der neuen italienischen Staatsphilosophie. Eine Auseinandersetzung mit dieser würde über den Rahmen der vorliegenden Abhandlung hinausgehen.

Es muß aber vom Gesetzgeber gefordert werden, daß er wenn er sich schon zu einem so weitgehenden räumlich unbeschränkten Interessenschutz entschließt, von vornherein die ein-

1) Vgl. Cod. pen. Art. 8, 255, 256, 257, 259, 260, 263, 269.

zelnen Tatbestände genau festlegt, in deren Erfüllung er eine Verletzung inländischer Interessen erblickt. Der Cod. pen. hat diese Forderung in den Fällen des Art. 7 in klarer und übersichtlicher Weise erfüllt. Dagegen sind die Art. 8 und 10 viel zu allgemein gefaßt und lassen eine Verweisung auf bestimmte Sachnormen vermissen. Wann ist ein politisches Interesse des Staats als verletzt zu betrachten? Wann ist eine Handlung zum Schaden des Staates begangen? Im Hinblick auf letzteren Fall sei nur auf die schon erwähnte Definition Manzinis [1]) zu der analogen Bestimmung des früheren Rechtes verwiesen, um zu zeigen, zu welch unbegrenzten Möglichkeiten und gleichzeitig zu welcher Willkür derartig allgemein gefaßte Bestimmungen führen können.

Wenn schließlich der Strafgesetzgeber das Schutzprinzip in so weitgehendem Maße anerkennt, wie dies im Cod. pen. der Fall ist und wenn dabei die geschützen inländischen Interessen entsprechend differenziert werden, so ist der Meinung Kitzingers beizutreten, daß dann eine Gleichstellung des Erfolgsorts mit dem Orte der körperlichen Tätigkeit, wie sie der Cod. pen. in Art. 6 vorsieht, überflüssig und schädlich ist, da der im Inland eingetretene Erfolg eben durch das Realprinzip in genügendem Maße erfaßt wird. [2])

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Cod. pen. zu bemerken:

Für die Fälle des Hochverrats ist das Schutzprinzip in der Gesetzgebung allgemein anerkannt und findet insoweit auch bei seinen grundsätzlichen Gegnern, wie bei Kohler und bei v. Bar, Befürwortung.

Nicht so unbedenklich erscheint es dagegen den von Ausländern im Ausland begangenen Landesverrat dem inländischen Strafgesetz zu unterwerfen. Selbst entschiedene Vertreter des Schutzprinzips, wie Mendelssohn-Bartholdy und von Rohland, stellen hier das personale Moment in dem Vordergrund. [3]) Auch Binding warnt vor Übertreibungen und möchte wie Hegler die

1) Manzini, I, § 171.
2) Kitzinger, Vgl. D. A. T. 1, S. 185.
3) Mendelssohn-Bartholdy, Vgl. D. A. T. 6, S. 315. Reform 1926, S. 49; v. Rohland, S. 53.

unbeschränkte Strafbarkeit auf die Fälle des diplomatischen Landesverrats und der Kriegshetze beschränkt wissen.[1]) Die genannten Autoren begründen ihre Meinung mit dem Hinweis auf ein besonderes Treuverhältnis gegen das Inland, dessen Bruch der Landesverrat begrifflich beim Täter voraussetze. Es kann nicht geleugnet werden, daß gerade die Tatsache des Verrats des eigenen Vaterlandes den Landesverrat besonders verwerflich erscheinen läßt. Auch stellt unser geltendes RStGB. wenigstens in den Fällen des militärischen Landesverrats hauptsächlich auf die Staatsangehörigkeit des Täters ab. Dennoch wird durch diesen Landesverrat und jede Spionage eben auch ein inländisches Interesse verletzt und zwar das Interesse des Staates an seiner Machtstellung nach außen. Dieses ist aber so wichtig und wird durch das Recht eines etwaigen ausländischen Begehungsortes meist so ungenügend geschützt, daß einer Gesetzgebung, die von dem Bruch des Treuverhältnisses als einer nur sekundären Erscheinung ausgehend grundsätzlich hier das Schutzprinzip in den Vordergrund stellt, der Vorzug zu geben ist. In dem allerdings beschränkten Umfang des § 160 MStGB. sah sich ja auch bereits das deutsche Recht zu diesem Ergebnis gedrängt. Völkerrechtliche Bedenken gegen eine solche Unterwerfung des Ausländers, ja sogar des Angehörigen eines feindlichen Staates unter das inländische Strafgesetz bestehen grundsätzlich nicht. Vielmehr kommt der Gesetzgeber den Bestrebungen nach Aufrechterhaltung des Weltfriedens in gewissem Grade entgegen, wenn er gegen landesverräterische Umtriebe und Spionage vorbeugt, da durch solche Handlungen nur Mißtrauen und Unfriede zwischen den einzelnen Staaten genährt wird. Es mag richtig sein, daß vom Standpunkt des Staates aus, zu dessen Gunsten der Landesverrat begangen wird, die Handlung durchaus als nichts Unerlaubtes, vielleicht im Gegenteil als eine ehrenvolle Tat erscheint. Allein dies kann ebensogut beim Hochverrat der Fall sein. Man denke nur an die kommunistische Propaganda. Und dennoch wird für Hochverrat das Realprinzip in der Literatur übereinstimmend gebilligt und in der Gesetzgebung allgemein in Anwendung gebracht.

Kantorowicz schlägt vor die reale Begrenzung im Falle des

1) Binding, Lb. II, S. 464 ff., Hegler, S. 172, Anm. 5.

Landesverrats durch Aufnahme einer Strafvorschrift für Kriegshetze gegen fremde Staaten in die einzelnen Strafgesetzgebungen zu vermeiden. Er weist dabei auf §§ 133, 135 II 20 des Allg. Preußischen Landrechts und auf das englische Recht hin.[1]) Allein es wäre doch die Annahme dieses Vorschlags durch alle Kulturstaaten notwendige Voraussetzung für die von Kantorowicz gewünschte Wirkung.

Freilich würde gerade in den Fällen des Landesverrats eine ausnahmslose Durchführung des Realprinzips den Wert der Strafdrohung nur beeinträchtigen. Der Cod. pen. mit seinen reichgegliederten Tatbeständen bietet hierfür gute Beispiele.

Abgesehen von den Ausnahmen kraft Völkerrechts (Art. 242) ist überall dort die personale Anknüpfung zu wählen, wo der Interessenschutz nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt oder nach Art des Tatbestands praktisch undurchführbar erscheint. So stellt der Cod. pen. in den Fällen der indirekten militärischen Begünstigung und der wirtschaftlichen Begünstigung des Feindes (Art. 248—250) mit Recht nur auf Inländer und im Inland befindliche Ausländer ab. Sonst müßte jeder, der irgendwo jenseits der Grenze feindliche Kriegsanleihe zeichnet oder dem Feind Waffen oder Kriegsbedürfnisse liefert, wegen Landesverrats bestraft werden — ein unmögliches Ergebnis. Um hier gegen Übertreibungen ganz sicher zu sein, wäre es vielleicht besser gewesen, die Begünstigung des Feindes überhaupt, also auch Art 247 vom Schutzprinzip auszunehmen. Das Prinzip dürfte auch in den Fällen des bloßen Sichverschaffens von Nachrichten, deren Geheimhaltung die Sicherheit oder ein politisches Interesse des Staates erfordert (Art. 256), nicht am Platze sein, da der Tatbestand gar nicht die Absicht eines schädigenden Gebrauchmachens von der erlangten Kenntnis voraussetzt. Dagegen ist in den sonstigen Fällen der Spionage und der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen die reale Vorschrift angebracht, so sehr sie auch im Hinblick auf die Tätigkeit der Auslandspresse hier gewisse Härten mit sich bringen mag. Als eine Übertreibung des Interessenschutzes mag wohl auf den ersten Blick die räumlich unbeschränkte Strafbarkeit des wirtschaftlichen Defaitismus (Art. 267)

1) Kantorowicz, in „Die Justiz" II, S. 102.

erscheinen. Allein es ist in den bisherigen Gesetzgebungen vielleicht zu wenig beachtet worden, daß zur Aufrechterhaltung seiner Macht nach außen der Staat in Kriegszeiten nicht nur ein Interesse an der Unversehrtheit seiner militärischen Schlagkraft, sondern mindestens ebensosehr an seiner wirtschaftlichen Gesundheit hat. Daher ist es durchaus folgerichtig, wenn der Cod. pen. gerade bei Angriffen auf ein so empfindliches Rechtsgut, wie es die Wirtschaft in Kriegszeiten darstellt, das Realprinzip anwendet, insbesondere da er dabei unmittelbare Angriffe und solche, die geeignet sind die nationale Widerstandskraft zu gefährden, voraussetzt. Dagegen wäre beim politischen Defaitismus des Art. 265 der Zweck des Gesetzgebers wohl durch das Territorialitätsprinzip erreicht, da sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß die ganze Auslandspresse unter Anklage gestellt werden müßte. Das Realprinzip ist hier, um einen Ausdruck v. Bars zu gebrauchen, doch nur ein „papierener Schreckschuß."

Was die umstürzlerischen und antinationalen Vereinigungen der Art. 272 ff. betrifft, so geht der Cod. pen. von der Erwägung aus, daß eine staatliche Interessenverletzung nur bei deren Bestehen im Inland vorliegt. Er legt daher hier mit Recht tatbestandlich ausschließlich die Territorialität zugrunde.

Auch für die gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gerichteten Delikte rechtfertigt sich das Realprinzip. Eine Einwirkung vom Ausland her liegt auch hier im Bereich der Möglichkeit. So führt Mendelssohn-Bartholdy als Beispiel eine im Ausland vorgenommene Wahlhandlung an, bei der sich die inländischen Staatsangehörigen durch Stimmabgabe auf dem Konsulat oder bei einer Rechtshilfestelle beteiligen. [1])

Von den weiteren Fällen des Art. 7 ist die Fälschung des Staatssiegels aus der Erwägung zu befürworten, daß sie, soferne sich nicht zugleich eine Urkundenfälschung mit ihr verbindet, nicht in allen fremden Staaten der Bestrafung unterliegt. [2])

Mit der absoluten Strafbarkeit der von den staatlichen Beamten unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt oder unter Verletzung

1) Mendelssohn-Bartholdy, Vgl. D. A. T. 6, S. 298, Anm. 2.
2) v. Bar, Reform 1910 I, S. 62.

ihrer Amtspflicht begangenen Verbrechen stellt der Cod. pen. mit Recht nicht die Staatsangehörigkeit des Täters, sondern das Interesse des Staates an einer zuverlässigen Durchführung seiner Aufgaben in den Vordergrund. Diese Neuerung gegenüber dem früheren Rechte beruht auf dem richtigen Gedanken, daß die fortschreitende Entwicklung der internationalen Beziehungen die Entsendung zahlreicher inländischer Amtsträger ins Ausland erfordert. Strafbare Handlungen von deren Seite schmälern das staatliche Ansehen und beeinträchtigen die staatliche Tätigkeit in ganz besonderem Maße. [1]) Dies ist aber nicht nur bei den unseren „Verbrechen und Vergehen im Amte" entsprechenden Delikten der Art. 314 ff. Cod. pen. und nicht nur hinsichtlich der durch öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag angestellten Personen der Fall.

Ein großer Fortschritt ist es, daß der Cod. pen. aus dem Gedanken des korporativen Staates heraus auch Angriffe gegen die Volkswirtschaft an ihren empfindlichsten Stellen, also namentlich gegen die Währung, in den Geltungsbereich des Schutzprinzips nach Art. 7 einbezieht. Der Cod. pen. hat sich von der Vorstellung freigemacht, als handle es sich hier nur um Interessen der einzelnen. Gerade auf dem Gebiet der Währung stehen Interessen des Staates an seinem eigenen Bestand in Frage. Sollte man dem Staat extraterritoriale Geltung seines Strafgesetzes für Hoch- und Landesverrat zugestehen, ihm aber das Realprinzip bei zumindest ebenso gefährlichen Angriffen auf seine Wirtschaft versagen wollen?

Gegen die übrigen in Art. 7 enthaltenen Fälle dürften jedoch gewisse Bedenken am Platze sein. So erscheint es nicht folgerichtig, wenn in den Sachnormen der Art. 453 ff. die Fälschung inländischen und ausländischen Geldes in gleicher Weise bestraft wird, während sich die Kollisionsnorm des Art. 7, Ziff. 3 nur auf inländisches Geld bezieht und die Fälschung ausländischen Geldes dem bedingten Strafanspruch nach Art. 10, Abs. 1 oder Abs. 2 überlassen bleibt. Dem Interesse des Staates an der Sicherheit des inländischen Geldverkehrs wäre wohl besser entsprochen, wenn die Münzverbrechen unterschiedslos dem Strafanspruch nach Art. 7 unterstellt würden.

---

1) Piromallo, Anm. zu Art. 7.

Gleiches gilt für die übrigen sog. Weltverbrechen. Hier unterwirft der VE. 1927 in Art. 6 die Sprengstoffverbrechen, den Sklaven-, Frauen- und Kinderhandel, wenigstens soweit sie zum Schaden eines italienischen Staatsangehörigen begangen werden, seinem absoluten Geltungsbereich sowie dem Legalitätsprinzip. Der Cod pen. hat diese Regelung nach Art. 604 nur hinsichtlich des Sklavenhandels beibehalten und die übrigen Fälle auf das passive Personal- bezw. das Universalprinzip des Art. 10 verwiesen. Wenn man nicht überhaupt Sklaven-, Frauen- und Kinderhandel dem Weltrechtsprinzip mit primärem inländischen Strafanspruch zuweisen will, so dürfte doch eine dem VE. 1927 analoge Regelung der besonderen Verwerflichkeit dieser Delikte besser entsprechen.

Abschließend noch ein Wort über das passive Personalprinzip im Cod. pen. Es kann nicht überraschen diese besondere Erscheinungsform des Schutzprinzips in einem so von nationalpolitischen Erwägungen beherrschten Strafgesetz wie dem neuen italienischen Cod. pen. vorzufinden. Betont doch schon Hegler, daß der Hauptwert des passiven Personalprinzips nicht ein praktisch juristischer, sondern ein ideell politischer ist. [1]) Das Inland will zum Ausdruck bringen, daß es jede Verletzung der Individualsphäre eines Inländers im Ausland als Verletzung seiner eigenen Interessen empfindet. Diesem Zweck wird aber dadurch vollkommen Genüge geleistet, daß das Inland nur dann zur Bestrafung schreitet, wenn es sich um ein auch im Begehungsstaat unter Strafe gestelltes Delikt handelt und wenn dieser Begehungsstaat nicht selbst die Strafverfolgung in die Hand nimmt. Bei den Staatsverbrechen muß natürlich der selbständige Strafanspruch des Inlands aufrecht erhalten bleiben, da hier regelmäßig im Ausland keine der Schwere der inländischen Interessenverletzung entsprechende Strafdrohung bestehen wird. Dagegen entspricht in den Fällen des passiven Personalprinzips eine nur subsidiäre inländische Strafbarkeit den Forderungen der Billigkeit. Denn es erscheint, wie Köhler [2]) ausführt, mißlich, Ausländern generell zuzumuten, daß sie ihre Verhältnisse so einrichten, wie es den Gesetzen des Inlands entspricht. Verlangt man aber übereinstimmende Strafbarkeit nach ausländi-

1) Hegler, S. 74.
2) Köhler, Hirths Annalen, 43, S. 161.

schem und inländischem Recht, so besteht die Gewähr, daß nur wirklich allgemein als Delikte anerkannte Handlungen unter die Strafdrohung fallen. Dieser Zweck wird auch dadurch erreicht, daß das Inland, wie Köhler vorschlägt, die Strafbarkeit des im Ausland gegen einen Inländer delinquierenden Ausländers auf solche Delikte beschränkt, für die die Mehrzahl der Kulturstaaten die Auslieferung zu bewilligen pflegt. [1] Folgerichtig muß bei Subsidiarität des inländischen Strafanspruchs auch die inländische Strafverfolgung subsidiär der des Begehungsorts sein. Es geht zu weit, wenn der italienische VE. 1921 das subsidiäre Strafklagerecht des Art. 6 mit Art. 7 Ziff. 2 Cod. pen. 1889 mit der Begründung aufgibt, es müsse ungerechten Freisprechungen des eigenen Landsmanns im Ausland vorgebeugt werden. Es dürfte bei den großen Kulturstaaten doch gegenseitiges Vertrauen in die Unparteilichkeit ihrer Rechtsprechung vorausgesetzt werden.

Somit geht Art. 10 Cod. pen. über das Ziel hinaus, wenn er das von einem Ausländer im Ausland gegen einen Inländer begangene Delikt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Tat am Begehungsort dem italienischen Strafgesetz unterwirft. Der Umstand, daß Handlungen, die nach italienischem Gesetz mit einer Mindeststrafe von weniger als 1 Jahr Gefängnis bedroht sind, straffrei bleiben, sowie die Opportunität bei der Strafverfolgung vermag diese Unbilligkeit nicht auszugleichen. Es besteht hier vielmehr die Gefahr, daß die Strafverfolgung nur gegen Angehörige schwächerer Staaten Platz greift. Dies ist dem Wert des passiven Personalprinzips nichts weniger als zuträglich.

1) Vgl. Köhler, Hirths Annalen, 43, S. 161.

Kapitel IV.

Das Schutzprinzip im spanischen Código Penal vom 8. September 1928.[1])

a) Einleitung.

In dem mittlerweile wieder in Kraft getretenen Código Penal vom 17. Juni 1870 finden sich keine Vorschriften über den räumlichen Geltungsbereich des spanischen Strafgesetzes. Diese Lücke wird von den Art. 333 ff. der Ley Orgánica del Poder Judicial vom 15. 9. 1870 ausgefüllt. Art. 336 enthält das Realprinzip. Die Gesetzgebung von 1928 hat das internationale Strafrecht in richtiger Erkenntnis seiner materiellen Natur in den Cód. pen. selbst aufgenommen (Art. 10 ff, Realprinzip: Art. 11, Ziff. 3) Der Unterschied zwischen beiden Rechten ist auf unserem Gebiete so gering, daß von einer gesonderten Betrachtung der Gesetze von 1870 abgesehen werden kann.

b) Die positiven Bestimmungen.

Gleich dem neuen italienischen Strafgesetz sucht auch der spanische Cód. pen. 1928 hauptsächlich den Bestand des Staates zu schützen. Doch ist der Interessenschutz nicht so umfassend wie in Italien durchgeführt. Vielmehr berücksichtigt Art. 11, Ziffer 3 nur diejenigen Interessengebiete, die gerade durch Angriffe vom Ausland her besonders gefährdet erscheinen. Die hiernach räumlich und persönlich unbeschränkt für strafbar erklärten Handlungen zerfallen in drei große Gruppen: in Verbrechen gegen die äußere und innere Machtstellung des Staates sowie in Verbrechen, die eine Gefährdung der sozialen Interessen des Staates enthalten, namentlich eine Gefährdung des Interesses an der Sicherheit des Rechtsverkehrs.

1) Der Begriff „delito" des spanischen Strafrechts wird im folgenden mit „Verbrechen" wiedergegeben.

Dementsprechend gilt nach Art. 11, Ziff. 3 das Schutzprinzip für folgende Handlungen, die im Ausland gegen Spanien oder einen Spanier begangen werden:

I. Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates (Buch 2, Titel I zerfallend in vier Kapitel).

Kapitel 1: Verbrechen gegen das Vaterland.

In diesem Abschnitt bedroht der Cód. pen. die verschiedenen Arten des Landesverrats. Davon kann der militärische (Art. 215–217) tatbestandlich zunächst nur von Spaniern begangen werden. Die Begehung durch einen Ausländer, mag sie nun im Inland oder Ausland erfolgt sein, hat nach Art. 218 immer eine besondere räumliche Beziehung des ausländischen Täters zum Inland als Voraussetzung und zwar seine Ansässigkeit auf spanischem Gebiete. Außerdem finden dann mildere Strafen Anwendung.

Nach Art. 219 stehen hinsichtlich der vorgenannten Handlungen verbündete Staaten Spanien gleich. In den Bereich des Realprinzips werden sie aber damit nicht einbezogen. Denn der Wortlaut des Art. 11, Ziff. 3 verlangt, daß die fraglichen Tatbestände gerade in Richtung gegen Spanien verwirklicht werden.

Unabhängig von irgend welchen persönlichen oder räumlichen Beziehungen zum Inland ist die Strafbarkeit der Spionageverbrechen und des diplomatischen Landesverrats (Art. 220–225); ebenso der Angriffe gegen die Einheit oder Unabhängigkeit des spanischen Gebiets (Art. 230) sowie öffentlicher Kundgebungen gegen die Einheit des Vaterlandes oder öffentlicher Beschimpfungen der Nation, ihrer Farben, Nationalhymne oder sonstiger Hoheitszeichen (Art. 231).

Kapitel 2: Verbrechen, die den Frieden oder die Unabhängigkeit des Staates gefährden

In Art. 232–237 erklärt der Cód. pen. ebenso wie sein Vorgänger und der italienische Cod. pen. eine Reihe von Handlungen für strafbar, die, ohne landesverräterischen Charakter zu tragen, dennoch geeignet sind, die Handlungsfreiheit und das Ansehen des Staates nach außen zu beeinträchtigen. Dazu gehört das gesetzwidrige Einführen, Veröffentlichen oder Ausführen von Verfügungen

fremder Mächte und internationaler Verbände, die den öffentlichen Frieden, die Unabhängigkeit des Staates oder die Befolgung der Gesetze gefährden. Hier kommt praktisch nur Strafbarkeit im Rahmen des Territorialprinzips in Frage.

Dagegen ist von großer Wichtigkeit die räumlich absolute Strafbarkeit dessen, der unbefugt durch sein Verhalten eine Kriegserklärung verursacht oder Spanier Repressalien aussetzt, sowie dessen, der während eines Krieges die Neutralität Spaniens aufs Spiel setzt oder einen von Spanien geschlossenen Waffenstillstand verletzt und damit das Interesse Spaniens an seiner politischen Handlungsfreiheit gefährdet. Erhöhte Strafen treten ein, wenn diese Delikte von Beamten begangen werden. Art. 236 bringt außerdem eine Sondervorschrift für Beamte, welche auf sonstige Weise unter Mißbrauch ihrer Amtspflicht die Interessen oder die Würde Spaniens beeinträchtigen.

Kapitel 3: Verbrechen gegen das Völkerrecht.

Von den in Kapitel 3 genannten „Verbrechen gegen das Völkerrecht" kommt für das Schutzprinzip nur Art. 244 in Betracht. Der Cód. pen. bestraft hier Angriffe auf Feldlazarette, Verweigerung von Hilfeleistung an Verwundete, und Angriffe, die die Neutralität von Lazarettschiffen oder Lazarettluftschiffen verletzen. Die dem § 134 des deutschen Militärstrafgesetzbuchs entsprechende Bestrafung dieser Handlungen ergibt sich für Spanien, das der zweiten Genfer Konvention vom 6. VII. 1906 nicht beigetreten ist, [1]) teils aus der ersten Genfer Konvention vom 22. VIII. 1864, teils aus dem von Spanien ratifizierten Haager „Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg" vom 18. X. 1907.

Dagegen fallen die sonstigen in diesem Kapitel genannten Tatbestände nicht unter das Schutzprinzip. Es handelt sich um Attentate und Beschimpfungen gegen Monarchen, Oberhäupter fremder Staaten oder ausländischer diplomatischer Vertreter, die sich in Spanien aufhalten oder dort offiziell empfangen sind sowie um Angriffe gegen die Sicherheit fremder Staaten. Diese

1) Vgl. Strupp, S. 165.

Handlungen können zwar inländische Interessen verletzen, da sie Spanien diplomatischen Verwicklungen aussetzen. Aber es kann hier nicht von einer Begehung der Handlung gegen Spanien gesprochen werden, denn unmittelbares Objekt des Delikts sind eben die genannten Personen. Folglich ist nach dem Wortlaut des Art. 11, Ziff. 3 das Realprinzip unanwendbar, denn diese Vorschrift verlangt, daß sich die Straftat unmittelbar gegen Spanien oder einen Spanier richtet.

Im übrigen ist die Bezeichnung „Delikte gegen das Völkerrecht" mißverständlich. Der Täter handelt nur staatlichen Normen zuwider, nicht aber völkerrechtlichen, denn der einzelne wird nur durch innerstaatliches Recht, nicht auch durch das Völkerrecht gebunden.

Kapitel 4: Piraterie.

Auch die im Ausland begangene Piraterie ist nach Art. 11, Ziff. 3 nur dann strafbar, wenn sie sich gerade gegen einen Spanier richtet. Obwohl es sich bei der Piraterie um das typische Weltverbrechen handelt, fällt sie also nach Cód. pen. nicht unter das Weltrechts-, sondern unter das Realprinzip. Dieser Grundsatz gilt auch für Schiffsführer und Reeder, die Konterbande gegen Spanien befördern. Ferner wird in Art. 252 der ganze Kreis der in diesem Kapitel für strafbar erklärten Handlungen auch auf die Begehung mit Hilfe von Luftfahrzeugen oder gegen solche ausgedehnt.

II. Verbrechen gegen den König, den Regenten, die Mitglieder der königlichen Familie und gegen den Vormund des Königs (Art. 253 – 262). Dazu gehören auch, was gerade hinsichtlich der Begehung im Ausland von Bedeutung erscheint, die bloße Verabredung sowie Beleidigungen, Verleumdungen und Bedrohungen gegen die genannten Personen (Art. 256), ferner die Bestreitung des Herrschaftsrechts des Königs.

III. Verbrechen gegen die Regierungsform (Art. 264). Gegenüber dem Cód. pen. 1870 bedeutet das Schutzprinzip hier eine Neuerung. Es kommen Handlungen in Frage, die, ohne die Merkmale des Hochverrats zu tragen, darauf abzielen auf gewaltsamem oder nicht gesetzlichem Wege die monarchisch-konstitutionelle

Regierung durch eine absolut monarchische oder eine republikanische zu ersetzen. Die einzelnen Tatbestände sollten in einem Spezialgesetz geregelt werden, bis zu dessen Inkrafttreten nach Art. 856 die entsprechenden Vorschriften des Cód. pen. 1870 Art. 181 – 187 aufrecht erhalten blieben. Es handelt sich namentlich um die Ausführung von Anordnungen des Königs, die der erforderlichen Gegenzeichnung entbehren sowie um öffentliche Kundgebungen, Beifallsbezeugungen und dergleichen. Abgesehen von Art. 185 trägt die Strafe nur polizeilichen (Ortsverweisung), bei Beamten disziplinären Charakter. Das Realprinzip erklärt sich aus der in den letzten Jahren gerade jenseits der spanischen Grenzen betriebenen politischen Agitation gegen das herrschende Régime.

Im Gegensatz zu Art. 283 des italienischen Cod. pen. greift nach dem spanischen Gesetz die schwere Hochverratsstrafe für Angriffe gegen die Regierungsform erst dann Platz, wenn das Merkmal der öffentlichen Erhebung hinzukommt (Art. 283, Ziff. 4 mit Art. 264 Cód. pen.).

IV. Rebellion (Rebelión), Art. 283 – 288. Hierunter sind Delikte zu verstehen, die sich gegen den Staat als Grundlage der öffentlichen Ordnung überhaupt richten, die also vorwiegend hochverräterischen Charakter tragen. Nach Art 283 wird als Rebell bestraft, wer sich öffentlich und in offener Feindschaft gegen die Regierung erhebt, um

1.) den König zu entthronen;
2.) den Bürgerkrieg zu entfesseln;
3.) die allgemeinen Wahlen zu den Cortes oder deren Zusammentritt, Beratungen, gesetzmäßige Auflösung zu verhindern oder ihnen Beschlüsse aufzuzwingen;
4.) eines der in Art. 261, 263, 264, 265 vorgesehenen Delikte auszuführen. Bei Art. 261 handelt es sich um Ungehorsam gegen die Regentschaft durch Mitglieder der königlichen Familie, Minister, Behörden und Beamte. Art. 263 verweist auf ein noch zu erlassendes Spezialgesetz über strafbare Handlungen gegen die Cortes und ihre Mitglieder. Bis zu dessen Erlaß sollen nach Art. 856 die entsprechenden Vor-

schriften des Cód. pen. 1870 fortgelten, nämlich Art. 165, 167–174, 176, 177. Es handelt sich um gewaltsame Verhinderung und Störung der Sitzungen oder, was wohl hauptsächlich für unser Prinzip in Frage kommt, Beleidigungen der gesetzgebenden Körperschaft, ihrer Kommissionen oder der Abgeordneten. Unter Art. 267 fallen die unter III erwähnten strafbaren Handlungen gegen die Regierungsform, deren Begehungsabsicht, wenn sie sich mit offener Erhebung gegen die Staatsgewalt verbindet, als Rebellion bestraft wird. Art. 265 endlich bestraft Gewalthandlungen gegen den Staatsrat und seine Mitglieder.

5.) irgend einen Teil des Staatsgebiets oder einen Truppenteil dem Gehorsam gegen die Regierung zu entziehen;
6.) öffentliche Dienste, deren Bestand für die Verteidigung des Landes von Bedeutung ist, zu unterbrechen oder zu stören;
7.) sich die Amtsgewalt der Minister anzumaßen oder diese der Amtsgewalt zu entsetzen oder sie an ihrer freien Ausübung zu verhindern.

Nach Art. 286 wird die Verleitung von Truppen oder eines sonstigen Teils der bewaffneten Macht zur Begehung einer Rebellion besonders bestraft. Nach Art. 287, 288 ist die Anstiftung, Aufforderung, Verabredung sowie das Sicherbieten strafbar.

Für die nach dem Cód. pen. ebenfalls als gegen die öffentliche Ordnung gerichtete Sedición (Aufruhr), Art. 289 ff., gilt dagegen das Schutzprinzip nicht. Der Begriff umfaßt Fälle des Widerstands gegen die Staatsgewalt, der Amtsanmaßung und der Aufreizung zum Klassenkampf.

V. Fälschung der Unterschrift oder des Namensstempels des Königs, des Regenten oder der Regentschaft sowie der Unterschrift der Minister (Art. 333, 335).

VI. Fälschung sonstiger öffentlicher Siegel (Art. 336 ff.).

VII. Fälschungen, die unmittelbar den Kredit oder die Interessen des Staats schädigen, sowie das Einführen oder Verausgaben solcher Fälschungen. Hier kommen hauptsächlich die in Titel IV, Kapitel 3 und 4 genannten Fälschungen in Betracht.

In Kapitel 3 (Art. 350–360) handelt es sich um Banknoten,

Schuldurkunden, Stempelpapier, Telegrafenstempel, Briefmarken und sonstige Stempelwerte, deren Ausgabe dem Staate vorbehalten ist.

In Kapitel 4 wird zunächst die Fälschung von „documentos públicos" und „documentos oficiales", von Urkunden des Handelsverkehrs und von Telegrammen bestraft. Dabei trifft Beamte als Täter nach Art. 361 höhere Strafe. Die Definition der „documentos públicos" findet sich in Art. 596, Ziffer 1–7 der Ley de Enjuiciamiento Civil von 1882. Unter „documentos oficiales" sind die von den öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Amtes ausgefertigten Urkunden zu verstehen. Nach Art. 364 wird auch die Fälschung ausländischer „documentos públicos" oder „documentos oficiales" bestraft. Ebenfalls zu den die Interessen und den Kredit des Staates schädigenden und demnach räumlich und persönlich unbeschränkt strafbaren Fälschungen gehören die Tatbestände der Art. 374 – 383, Fälschung von Legitimationspapieren und Bescheinigungen.

Dagegen wird die Privaturkundenfälschung der Art. 372–373 in den meisten Fällen nur private Interessen unmittelbar schädigen.

VIII. Fälschung von Geld, das im Inland oder Ausland gesetzlichen Kurs hat und von Banknoten, deren Ausgabe durch das Gesetz des Königreichs genehmigt ist, Art. 344 ff., sowie das Einführen oder Verausgaben solcher Fälschungen.

IX. Die von den im öffentlichen Dienst angestellten Personen in Ausübung ihres Dienstes begangenen Delikte. Aus dem in Art. 11, Ziff. 3 gebrauchten Ausdruck „empleados" ist zu schließen, daß nicht nur „funcionarios", durch öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag angestellte Beamte, sondern, wie im italienischen Recht, auch nur vorübergehend mit einem Amte betraute Personen unter Art. 11, Ziff. 3 fallen. Ferner gilt das Schutzprinzip ebenfalls wie im italienischen Recht für jedes in Ausübung des Amtes begangene Verbrechen, nicht nur für die „Delitos de los funcionarios públicos en el ejercicio de sus cargos y otros análogos" der Art. 413–493.

X. Frauen- und Kinderhandel (Art. 608, 768). Dies bedeutet eine Neuerung zum Cód. pen. 1870.

Für die Anwendung des inländischen Strafgesetzes auf die im vorstehenden aufgezählten Auslandshandlungen setzt Art. 11 noch voraus

1.) daß in Staatsverträgen keine anderweitigen Abmachungen getroffen sind. Hierbei ist wohl in erster Linie an Auslieferungsverträge gedacht.

2.) daß der Täter auf spanischem Gebiete ergriffen oder an Spanien ausgeliefert wird. Es könnten Zweifel entstehen, ob die hier genannte Ergreifung im Inland wie im italienischen Recht als Bedingung der Strafbarkeit oder als Strafverfolgungsbedingung aufzufassen ist. Das letztere ist der Fall. Denn der Inlandsergreifung wird die erlangte Auslieferung gleichgestellt. Schon die Stellung des Auslieferungsantrags hat aber die vorhergehende Entstehung eines Strafanspruchs für den antragstellenden Staat zur Voraussetzung. Da nun nicht einzusehen ist, warum der ohne Auslieferung auf spanisches Gebiet gelangte Auslandstäter anders behandelt werden sollte als der ausgelieferte, so muß eben für beide Fälle die Entstehung des inländischen Strafanspruchs im Augenblick der Tat angenommen werden.

Prozessual ist die Vorschrift des Art. 14 von Bedeutung, nach der für sämtliche Fälle des Art. 11. Ziff. 3 der ausländische Freispruch oder der Vollzug der im Ausland verhängten Strafe den spanischen Strafverfolgungsanspruch zum Erlöschen bringt. Dasselbe ist beim ausländischen Straferlaß der Fall, ausgenommen für die Verbrechen gegen das Vaterland, den König, Regenten und die Mitglieder der königlichen Familie. Von der Wirkung der Verjährung nach dem ausländischen Gesetze ist nichts bemerkt. Diese äußert also keinen Einfluß auf die inländische Strafverfolgung. Teilweise im Ausland vollzogene Strafe wird nach Art. 15 angerechnet.

Die Strafverfolgung steht unter dem Legalitätsprinzip (Ley de Enjuiciamiento Criminal, Art. 105).

c) Rechtsvergleichung.

Verglichen mit dem deutschen Recht ergibt sich auf keinem Interessengebiet vollkommene Gleichheit der Bestimmungen.

Der innere Bestand des Staates wird zwar hier wie dort unbeschränkt geschützt, allein der Cód. pen. geht wie der italie-

nische Cod. pen. 1930 weit über die Hochverratsbestimmungen des RStGB. hinaus. Neben dem ja für unser Recht gegenstandslosen, im Cód. pen. dagegen sehr weitgehenden Schutz der monarchischen Staatsform, dehnt der Cód. pen. das Schutzprinzip auch auf die Störung gesetzgebender Versammlungen und auf die Wahlverhinderung aus.

Auch der Kreis der nach inländischem Gesetz strafbaren Auslandshandlungen der Beamten ist im Cód. pen. ein viel weiterer als nach § 4, Abs. 2, Ziff. 1 RStGB. Einerseits nehmen die eigentlichen Amtsdelikte im Cód. pen. einen viel größeren Raum ein als im RStGB. Den §§ 331–359 RStGB. entspricht beinahe die dreifache Anzahl von Vorschriften im spanischen Strafgesetz (Cód. pen. Art. 413–493). Andererseits wird nach Cód. pen. jedes in Ausübung des Amtes begangene Verbrechen bestraft. Dazu kommt noch die große Zahl von Delikten, namentlich von Staatsverbrechen, bei denen die Begehung durch Beamte als straferhöhender Umstand wirkt. Schließlich ist subjektiv nach Art. 11 für die Beamteneigenschaft kein öffentlich-rechtlicher Anstellungsvertrag erforderlich.

Hauptunterschied ist, daß der Cód. pen. auch Auslandshandlungen gegen die äußere Sicherheit des Staates bedroht, wozu nicht nur Landesverrat und Spionage, sondern auch Gefährdung des Friedens und der Unabhängigkeit Spaniens, sowie Piraterie und die in Art. 244 angeführten Verbrechen gegen das Völkerrecht gehören, wenn sie gegen Spanier begangen werden.

Ganz unbekannt ist unserem Rechte das Realprinzip für die zum Schaden des Staates begangenen Fälschungsdelikte.

Sowohl nach § 4, Abs 2, Ziff. 1 RStGB. wie nach Cód. pen. werden die im Ausland begangenen Münzfälschungen bestraft, nach Cód. pen. jedoch nur dann, wenn sie sich gegen einen Spanier richten.

Prozessual besteht ein sehr bedeutsamer Unterschied darin, daß nach deutschem Rechte der inländische Strafanspruch ein vollkommen selbständiger ist, während sich der Cód. pen. durch Anerkennung ausländischer Justizakte in allen Fällen nur eine subsidiäre Strafgewalt beilegt. Dagegen steht im Gegensatz zum

deutschen Recht die Strafverfolgung nach Cód. pen. ausnahmslos unter dem Legalitätsprinzip. Außerdem kann in Spanien nach Art. 834 ff. der Ley de Enjuiciamiento Criminal Kontumazialurteil ergehen.

d) Kritik.

Zu den Vorzügen des Código penal von 1928 auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts gehört vor allem die klare Aufzählung der Handlungen, die er unter dem Gesichtspunkt der Verletzung inländischer Interessen dem Realprinzip unterwirft. Abstrakte Formulierungen, wie in Art. 8, 10 des neuen italienischen Codice penale, sind mit Recht vermieden. Freilich wird diese scharfe Abgrenzung der Kollisionsnorm im Cód. pen. durch die infolge der mehrfachen Verweisung auf noch zu erlassende Spezialgesetze stellenweise unübersichtliche Anordnung der Sachnormen beeinträchtigt.

Daß in der grundsätzlichen Erstreckung des Schutzprinzips auf die Fälle des Landesverrats ein Vorzug zu erblicken ist, wurde bereits bei der Besprechung des italienischen Rechts erörtert. Der Cód. pen. hätte daher nicht nur für die Fälle der Spionage und des diplomatischen Landesverrats, sondern auch für die nach Art. 215, 216 strafbaren Fälle des militärischen Landesverrats die staatlich-ideelle Abgrenzung wählen sollen. Lehnt er dies aber ab und stellt er den Gedanken des Treubruchs in den Vordergrund, so liegt kein Grund vor, den im Inland ansässigen, die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile des Inlands genießenden Ausländer milder zu bestrafen als den Staatsangehörigen. Abgesehen von den Fällen des Art. 215, 216 setzt der Cód. pen. an Stelle des zu engen und immer wieder den Gedanken des Treubruchs wachrufenden Begriffs „Verrat des Vaterlandes" den Gesichtspunkt der Verletzung der Interessen des Staats an seiner Machtstellung nach außen. Dies zeigt sich nicht nur in der Anwendung des Realprinzips auf den diplomatischen Landesverrat und die Spionage, sondern auch in der räumlich absoluten Strafbarkeit der bloßen Gefährdung des Friedens und der Unabhängigkeit des Staates (Art. 232 ff.). Alle diese Handlungen verletzen grundlegende staatliche Interessen. Mit Recht hat sich hier der Gesetzgeber zur staatlich-ideellen Interessenabgrenzung im Hegler'schen Sinne entschlossen.

Ebenso entspricht der erhöhte Schutz des inländischen Rechtsverkehrs gegen Fälschung öffentlicher Siegel und Urkunden einem dringenden Bedürfnis. Der Cód. pen. sollte sich hier aber nicht auf die Fälschungen beschränken, die den Kredit oder die Interessen des Staates gefährden. Auch der private Urkundenverkehr verlangt nach dem Schutzprinzip.

Wie der Codice penale 1930 hat auch der Código penal 1928 einen stark politischen Einschlag. Während sich aber aus der fascistischen Auffassung des Staats als politischem, wirtschaftlichem und sozialem Organismus ein umfassender strafrechtlicher Schutz aller nationalen Interessen auch gegen im Ausland begangene Verletzungen ergibt, beschränkt sich der Cód. pen. im allgemeinen auf den Schutz der Interessen des Staats an seinem eigenen Bestand, insbesondere an dem Bestand der monarchischen Regierungsform. Diesem einseitigen Interessenschutz entspricht die Vernachlässigung des Schutzprinzips bei Angriffen auf die staatlichen Interessen an den Verhältnissen der Allgemeinheit und des einzelnen. Dies zeigt sich in dem mangelnden Schutz der inländischen Wirtschaft und dem Fehlen des passiven Personalprinzips.

Andererseits sollten eine Reihe von Verbrechen, auf die nach dem Cód. pen. das Schutzprinzip Anwendung findet, schon unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Anknüpfung dem Weltrechtsprinzip unterstellt werden. Dazu gehören die klassischen Weltverbrechen, nämlich die Geldverbrechen, Frauen- und Kinderhandel, Piraterie. Das gleiche dürfte auch für die Delikte gegen das Völkerrecht nach Art. 244 am Platze sein.

Prozessual weist der Cód. pen. den großen Mangel auf, daß er sich in allen Fällen des Art. 11, Ziff. 3 nur einen subsidiären Strafanspruch zuerkennt, insoferne als er die Verfolgung des inländischen Strafanspruchs, also des inländischen Strafklagerechts, von der nicht erfolgten Freisprechung oder Verurteilung und Strafverbüßung, ja in gewissen Fällen sogar von der nicht erfolgten Begnadigung im Ausland abhängig macht. Für die politischen Verbrechen gegen den inländischen Staat ist eine solche Regelung nicht am Platz. Selbst bei völliger Unparteilichkeit der ausländischen Justiz wird doch in sehr vielen Fällen dieselbe Handlung nach

ausländischem Rechte viel milder zu beurteilen sein, z. B. nur als eine feindliche Handlung gegen einen befreundeten Staat. Das ausländische Urteil wird also sehr oft der Schwere der inländischen Interessenverletzung nicht gerecht werden. Daß der Cód. pen. selbst in dieser Richtung Bedenken hatte, zeigen die in Art. 14 für die Fälle der Begnadigung im Ausland gemachten Ausnahmen.

Kapitel V.

Das Schutzprinzip in den neueren schweizerischen Entwürfen.

§ 1.

Einleitung.
Das Schutzprinzip im geltenden Bundes- und Kantonalrecht. [1])

Das Schutzprinzip hat in bedeutendem Umfang bereits in das alte Bundesstrafgesetzbuch von 1853 und in die kantonalen Strafrechte Aufnahme gefunden.

In den kantonalen Strafgesetzgebungen wird es allgemein für Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats anerkannt. Dazu gehören nicht nur die Fälle des Hochverrats, sondern auch die des Landesverrats. In Graubünden gilt das Prinzip außerdem für „alle anderen staatsgefährlichen Unternehmungen oder Handlungen gegen den hiesigen Kanton." Auch auf Urkundendelikte und die Fälschung öffentlicher Siegel findet sich die reale Abgrenzung ausgedehnt. Die Münzdelikte unterstehen teils wie im deutschen Rechte dem Weltrechts-, teils ebenfalls dem Schutzprinzip. Letzteres gilt im Berner Gesetz von 1914, Art. 3, Ziff. 5 auch für den Mädchenhandel.

Besonders auffallend ist aber die Anerkennung des passiven Personalprinzips in allen Kantonen mit Ausnahme von Basel, Graubünden, Waadt und Genf. Die Ausgestaltung ist verschieden: teils werden alle Schweizer, teils nur die Angehörigen eines Kantons geschützt. Bald bezieht sich der Schutz nur auf Verbrechen, bald richtet er sich gegen Auslandshandlungen der Ausländer überhaupt. Die Strafbarkeit ist jedoch allgemein eine nur subsidiäre und zwar wird entweder bereits die Entstehung des kantonalen Strafanspruchs

1) Vgl. zum folgenden Hafter, S. 53 ff. und Mendelssohn-Bartholdy, Vgl. D. A. T. 6, S. 169 ff.

von der Strafbarkeit der Handlung am Ort der Begehung abhängig gemacht oder doch seine Verfolgung durch die Nichtverfolgung im Ausland bedingt.

Das Bundesstrafgesetzbuch von 1853 stellt bereits den Schutz der bundesstaatlichen Interessen in den Vordergrund. Es kennt nur zwei „Prinzipien", das Territorial- und das Realprinzip. Dieses findet nach Art. 1 Anwendung auf Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit und die verfassungsmäßige Ordnung der Eidgenossenschaft. Hierunter fallen Hochverrat (Art. 45, 37) sowie Landesverrat und zwar sowohl der militärische (Art. 36, 37), wie der diplomatische (Art. 38). Daneben gilt der Grundsatz aber noch für jede rechtswidrige Handlung, die die Interessen eines fremden Staats zum Nachteil der Eidgenossenschaft unterstützt (Art. 38), für völkerrechtswidrige Handlungen gegen die Schweiz oder einen Teil derselben (Art. 39) und für die Fälschung und Zerstörung von Bundesakten (Art. 61).

Das Realprinzip findet sich auch noch in strafrechtlichen Nebengesetzen des Bundes. So im Bundesgesetz vom 30. 6. 1859 betr. die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst, im Bundesgesetz für Telegrafen- und Telefonverkehr vom 4. 10. 1922 Art. 40 für Fälschung von dienstlichen Amtsstempeln und Siegeln, und im Sprengstoffgesetz von 1924 Art. 1, 2, 4 für die Herstellung, Verschaffung und den Gebrauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen.

§ 2.

Das Schutzprinzip im Vorentwurf von 1908.

a) Die positiven Bestimmungen.

Neben den drei übrigen Prinzipien enthält der VE. 1908 das Schutzprinzip scharf getrennt in einer absoluten und einer nur subsidiären Erscheinungsform. Außerdem macht sich die Anerkennung des Schutzgedankens in der Gleichstellung des Erfolgsorts mit dem Ort der Handlung (Art. 9) bemerkbar.

Dem Realprinzip mit primärem Strafanspruch und Anrechnung im Ausland verbüßter Strafe unterliegen nach Art. 7 die im Ausland gegen die Eidgenossenschaft begangenen Verbrechen (13. Abschnitt

mit Ausnahme des Art. 197) Hierher gehören Hochverrat (Art. 193), diplomatischer Landesverrat (Art. 195), Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 194) und militärischer Landesverrat (Art. 196). In den beiden letzteren Fällen tritt jedoch der reale Gesichtspunkt hinter dem personalen zurück. Denn die Strafbarkeit des Ausländers im Ausland wird, ähnlich wie im spanischen Código Penal von 1928, von der durch einen inländischen Wohnsitz begründeten Beziehung zum Inland abhängig gemacht. Im VE. 1894 fand sich dieses Erfordernis auf alle Fälle des Landesverrats ausgedehnt. Andererseits galt dort das Realprinzip auch für die Verbreitung von Nachrichten, die geeignet waren das Ansehen des Bundes zu schädigen (VE. 1894, Art. 3, § 1 mit Art. 155). Auffallend und bedenklich ist im VE. 1908 die überaus knappe und teilweise zu allgemeine Fassung der Tatbestände des 13. Abschnitts. So hat z. B. der ganze Inbegriff der Spionagedelikte vom Tatbestand des Art. 196, Abs. 1 als mitumfaßt zu gelten.[1]) Dagegen nicht die nach Art. 205 und 206 strafbaren Delikte gegen die Wehrmacht.

Die zweite Gruppe von Fällen wird gebildet durch das passive Personalprinzip des Art. 8, Ziff. 2. In der Fassung des VE. von 1908 ist nach Schweizer Gesetz strafbar der Ausländer, der im Ausland gegen einen Schweizer ein Verbrechen begeht, für das nach Schweizer Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte, vorausgesetzt, daß er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder daß er der Eidgenossenschaft wegen dieses Verbrechens ausgeliefert wird. Ist die Tat im Ausland nicht strafbar, so wird der Täter nur auf Begehren des Bundesanwalts in der Schweiz bestraft (Art. 8, Ziff. 2, Abs. 2).

Es findet sich also hier Entstehung und Verfolgung des inländischen Strafanspruchs nach einem auf Lammasch zurückgehenden Gedanken vom Auslieferungsrecht abhängig gemacht. Nur solche Verbrechen sind überhaupt strafbar, für die nach Schweizer Recht die Auslieferung des Täters bewilligt werden könnte. Maßgebend ist in erster Linie Art. 3 des Auslieferungsgesetzes vom 22. 1. 1892. Nach Art. 10 dieses Gesetzes wird wegen

1) Zürcher, S. 359.

politischer Verbrechen und Vergehen nicht ausgeliefert. Also bleiben solche Handlungen, sofern sie von Ausländern im Ausland gegen Schweizer begangen werden, im Gegensatz zum italienischen Recht, straflos. Entgegen der Meinung v. Bars[1]) ist jedoch mit Zürcher[2]) der Wortlaut des VE. dahin auszulegen, daß für die Frage der nach Art. 8, Ziff. 2 strafbaren Delikte neben dem Auslieferungsgesetz auch besondere Auslieferungsverträge heranzuziehen sind, sodaß also je nach Inhalt etwaiger Verträge von zwei Tätern, die ein und dieselbe Handlung in verschiedenen Auslandsstaaten begehen, der eine in der Schweiz strafbar, der andere straflos sein könnte.

Liegt ein Auslieferungsdelikt vor, so verlangt Art. 8, Ziff. 2, daß der Täter, falls er sich im Ausland befindet, der Schweiz ausgeliefert wird. Hier kann es sich, wie schon bei Besprechung des Código Penal erörtert, nur um eine Prozeßvoraussetzung handeln, denn die Auslieferung kann nicht verlangt werden, ohne daß bereits ein materieller Strafanspruch entstanden wäre. Es ist nun aber nicht ersichtlich, daß die für den Fall der Nichtauslieferung des Täters an die Schweiz in Art. 8, Ziff. 2 aufgestellten Erfordernisse der Betretung im Inland und Nichtauslieferung an den Begehungsstaat anderer Natur sein sollten. Der Sinn der Vorschrift ist doch wohl der, daß die Schweiz an der Verfolgung ihres bereits entstandenen materiellen Strafanspruchs solange kein Interesse hat, als sich der Täter im Ausland befindet.[3]) Hier ergibt sich also ein interessanter Gegensatz zur italienischen Doktrin, wo, wie erörtert, das „che si trovi nel territorio dello Stato" materiell, als Strafbarkeitsbedingung aufgefaßt wird. Nach Art. 10 Cód. pen. ist also das Betreten italienischen Gebiets einerseits zur Entstehung des Strafanspruchs erforderlich, andererseits, sei es auch noch so vorübergehend, zum Erlaß eines Kontumazialurteils genügend. Nach Art. 8 VE. entsteht zwar der schweizerische Strafanspruch sogleich mit Begehung der Tat, aber es kann überhaupt kein Kontumazialurteil ergehen, da die Anwesenheit des Täters in der Schweiz Prozeßvoraussetzung für das ganze Verfahren gegen ihn ist.

1) v. Bar, Reform 1910, I, S. 55.
2) Zürcher, S. 22.
3) Beling, Z-St-W. 17, S. 341.

Die Subsidiarität des inländischen Strafanspruchs für die Fälle des Art. 8, Ziff. 2 kommt in Art. 8, Ziff. 4 zum Ausdruck. Der schweizerische Strafanspruch entsteht zwar unabhängig von der Strafbarkeit der Tat am Begehungsort. Ist aber der Täter wegen der gleichen Tat durch ein Gericht des Auslands freigesprochen, oder ist die Strafe im Falle einer Verurteilung vollzogen, verjährt oder erlassen, so wird damit auch die Verfolgung des inländischen Strafanspruchs erledigt. Doch wird der Täter, wenn die Tat im Ausland nicht strafbar ist, nur auf Begehren des Bundesanwalts in der Schweiz bestraft (Art. 8, Ziff. 2, Abs. 2).

b) Rechtsvergleichung.

Eine grundsätzliche Gleichheit zwischen dem VE. und dem RStGB. ergibt sich nur für die Bestrafung des Hochverrats. Dabei kennt jedoch der VE. eine dem § 81 Ziff. 4 RStGB. entsprechende Vorschrift nicht. Auch von den hochverräterischen Vorbereitungshandlungen ist nur die Konspiration mit auswärtigen Regierungen in Art. 194 VE. ausdrücklich unter Strafe gestellt und auch diese nur für die in der Schweiz ansässigen Ausländer. Die Strafverfolgung steht im Gegensatz zum RStGB. unter dem Legalitätsprinzip. Auch ist nach Art. 130 ff. des B. Ges. über die Bundesstrafrechtspflege in der Schweiz für diese Fälle das Kontumazialverfahren möglich. Nach beiden Gesetzen wird die im Ausland verbüßte Strafe angerechnet.

Der Hauptunterschied zum deutschen Recht liegt in der Ausdehnung des Schutzprinzips auch auf Landesverrat. Dabei gilt nach Art. 196 VE. bereits jede wissentliche Schädigung oder Gefährdung der Interessen der Eidgenossenschaft auch nur für den Fall eines Krieges oder während eines solchen als militärischer Landesverrat.

Ferner ist das passive Personalprinzip unserem Rechte unbekannt.

Nach dem VE. gilt dagegen das Realprinzip nicht für die Amtsdelikte, die mannigfachen Angriffe nichthochverräterischer Natur gegen den Staat und seine obersten Organe, wie sie vom Republikschutzgesetz umfaßt werden, sowie für die nach den sonstigen deutschen Nebengesetzen in Betracht kommenden Fälle.

Mädchenhandel, Sprengstoff- und Geldfälschungsdelikte werden vom VE. als Weltverbrechen einheitlich dem Universalprinzip unterstellt (Art. 8, Ziff. 3).

c) Kritik.

Die Vorzüge des VE. 1908 liegen in der klaren Trennung von prinzipalem und subsidiärem Strafanspruch, in der Ausscheidung der allgemein als Weltverbrechen anerkannten Handlungen aus dem Bereich des Schutzprinzips und in dem grundsätzlichen Verfolgungszwang. Daß Piraterie und Sklavenraub nicht unter Art. 8, Ziff. 3 fallen, erscheint mit Rücksicht auf die Lage der Schweiz verständlich. Als Fortschritt ist die grundsätzliche Aufnahme des Landesverrats unter die absolute inländische Strafgewalt zu bezeichnen. Dabei hätte aber der VE. auch im Falle der Verbindung mit fremden Regierungen zur Herbeiführung eines Kriegs (Art. 196, Abs. 2) von dem Erfordernis des inländischen Wohnsitzes beim ausländischen Täter absehen müssen. Denn hier handelt es sich um einen der gefährlichsten Angriffe gegen den äußeren Bestand des Staates.

Der Wert des Art. 7 wird stark beeinträchtigt durch die unzulänglichen Vorschriften des Besonderen Teils. Fünf knappgefaßte Artikel können die mannigfaltigen Interessen des Staates an seiner eigenen Existenz nicht genügend berücksichtigen. Es ergeben sich dann dehnbare und unklare Bestimmungen, wie die des Art. 194, Abs. 2.[1]) Was ist unter Gefährdung der Unabhängigkeit zu verstehen? Fällt hierunter auch die wirtschaftliche Selbständigkeit? Hierauf geben auch die Erläuterungen keine Auskunft. Ähnlich steht es besonders im Hinblick auf Auslandshandlungen mit Art. 196, Abs. 1.[2]) In diesen Fällen wäre also eine weit größere Differenzierung der Tatbestände nach Maßgabe der einzelnen geschützten Interessen geboten.

Außerdem hält Zürcher[3]) mit Recht die Aufnahme weiterer

1) Art. 194, Abs. 2: „Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden, wird mit Zuchthaus bestraft."

2) Art. 196, Abs. 1: „Wer die Interessen der Eidgenossenschaft für den Fall eines Kriegs oder während eines Kriegs wissentlich schädigt oder gefährdet . . . wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft."

3) Zürcher, S. 360.

Bestimmungen zum Schutze militärischer Interessen schon zu Friedenszeiten der Erwägung wert.

Das passive Personalprinzip im Schweizer Strafgesetzentwurf anzutreffen kann nicht Wunder nehmen. Wie nämlich Mendelssohn-Bartholdy ausführt, ist es dort mehr zu Hause, als etwa in der fascistischen Gesetzgebung. Denn dieses Prinzip ist „eine demokratische Forderung, eine Folgerung aus dem reinen Volksstaat, der hauptsächlich als Schutzobjekt des Strafrechts nicht die staatliche Ordnung im Bereich der Staatsgewalt, sondern das aus allen Volksgenossen bestehende Menschenvolk ansieht und keine Rücksicht nimmt, wo es sich gerade befindet.“ [1]) Doch weist der VE. dem Prinzip mit Recht nur eine subsidiäre Geltung zu. Die Verbindung mit dem Auslieferungsrecht ist dann von Vorteil, wenn nur ein bestimmtes Auslieferungsgesetz zugrunde gelegt wird. Dadurch wird die Gewähr geschaffen, daß nur schwerere, allgemein als solche anerkannte Delikte vom inländischen Strafrecht getroffen werden. In der Fassung des VE., die auch für bloße Auslieferungsverträge Raum läßt, ist aber gerade das Gegenteil der Fall. Durch die häufige Änderung solcher Verträge wird ein Moment großer Unsicherheit über den Geltungsbereich des Strafgesetzes bewirkt, die Ungerechtigkeiten in der Bestrafung der Auslandshandlungen zur Folge hat.[2])

Doch sollte bei den Auslandshandlungen der Ausländer gegen Inländer auch nicht vom Erfordernis der Strafbarkeit am Begehungsort abgesehen werden. Selbst ein Auslieferungsgesetz könnte ein Delikt enthalten, das dort straflos wäre. Das Opportunitätsprinzip, wie es Art. 8, Ziff. 2, Abs. 2 für solche Fälle enthält, erscheint immer nur als eine Verlegenheitsgeste.

§ 3.

Das Schutzprinzip in der Vorlage der Redaktionskommission von 1912.

Die Neufassung des VE. 1908 bringt auf unserem Gebiete eine Abschwächung des passiven Personalprinzips. Art. 8, Ziff. 2

1) Mendelssohn-Bartholdy in DJZ. 1928, S. 55.
2) Mendelssohn-Bartholdy Vgl. D. A.T. 6, S. 198 ff.

verlangt nunmehr in Übereinstimmung mit Art. 8, Ziff. 1 Strafbarkeit des Vergehens am Orte der Begehung. Nur bei Handlungen auf staatenlosem Gebiet genügt die Strafbarkeit nach Schweizer Recht. Die Verfolgung steht aber dann im Ermessen der Bundesanwalts.

§ 4.

Das Schutzprinzip im Vorentwurf von 1916.

Der VE. 1916 übernimmt das passive Personalprinzip beinahe wortgetreu aus der 1912er Fassung des VE. 1908 (VE. 1916, Art. 6 mit Art. 8, Ziff. 3).

Dagegen zeigen sich nicht unbedeutende Verschärfungen in der Behandlung der Interessen der Eidgenossenschaft an ihrem eigenen Bestand. Nach Art. 4 unterliegen jetzt dem Realprinzip nicht nur Hoch- und Landesverrat, sondern auch die Vergehen gegen die Landesverteidigung. Der VE. legt hier ausschließlich die staatlich-ideelle Anknüpfung zugrunde; das Erfordernis des inländischen Wohnsitzes in einzelnen Fällen ist mit Recht beseitigt.

Der Schwerpunkt der Neuerungen liegt im Besonderen Teil (13. Abschnitt). Die wenigen Tatbestände des VE. 1908 sind stark vermehrt und nach einzelnen Interessengruppen gegliedert.

Das Interesse der Eidgenossenschaft an ihrem förderalistischem Aufbau ist in verstärktem Maße geschützt. Nach Art. 223 wird jetzt auch eine Handlung, die auf Gebietsabtrennung von einem Kanton gerichtet ist, als Hochverrat bestraft. Ferner kann nunmehr nach der Fassung des Art. 223 („wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist . . .") auch das Gebiet der letzten Vorbereitungshandlung dem Begriff des Hochverrats und damit dem Realprinzip unterstellt werden. Gerade im Hinblick auf Auslandshandlungen erscheint diese Neufassung von Bedeutung.

Bei den Delikten des militärischen Landesverrats schützt der VE das staatliche Interesse an der Schlagkraft der Wehrmacht in Art. 236 gegen Ausspähung von militärischen Geheimnissen, sofern sie in der Absicht der Mitteilung an fremde Staaten oder an die Öffentlichkeit begangen wird und weiter die bloße Mitteilung als solche. Was die Ausspähung betrifft, so geht also der VE.

nicht soweit wie der Codice penale in Art. 256, denn hier ist die Absicht der Mitteilung nicht vorausgesetzt. Wird die Handlung in Kriegszeiten begangen, so erhöht sich die Strafe. Das Schutzprinzip findet in diesen Fällen mit Recht Anwendung, ebenso wie in den Fällen des Art. 239 und in Bezug auf die Verletzung von Lieferungsverträgen des Art. 241.

Dagegen hätte die in Art. 238 genannte Begünstigung des Feindes, soweit sie in Dienstleistungen, Lieferungen an den Feind oder Zeichnung feindlicher Anleihe besteht, von der Vorschrift des Art. 4 ausgenommen werden sollen. Wohl muß das neuzeitliche Strafgesetz auf schärfsten Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Inlands gerade für den Fall eines Kriegs bedacht sein. Aber es ginge doch zu weit, wenn jede irgendwo erfolgte wirtschaftliche Begünstigung des Feindes bestraft würde. Selbst der Codice penale verzichtet hier auf das Schutzprinzip (Vgl. Art. 248—250 Cod. pen.). Gleiches dürfte mit Rücksicht auf die Auslandspresse für die Verbreitung unwahrer Nachrichten gelten, soweit sie lediglich Unternehmungen des Schweizer Heeres stören oder gefährden. Auch mit Bezug auf die Aufforderung von Kriegsgefangenen zum Ungehorsam oder auf die Befreiung von Kriegsgefangenen dürfte dem Realprinzip kaum praktische Bedeutung zukommen.

Wohl aber muß dem VE. zugestimmt werden, wenn er die in Art. 244—247 genannten Delikte gegen die Wehrmacht ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung straft. Bei der Schweiz fällt natürlich noch der Gesichtspunkt der allgemeinen Wehrpflicht besonders ins Gewicht. Art. 247 würde dabei den Inhalt des B.Ges. vom 30. 6. 1859 übernehmen.

§ 5.

Das Schutzprinzip im Entwurf von 1918.

Der E. 1918 enthält eine abermalige Neufassung des passiven Personalprinzips. Nach Art. 5 sind Auslandsvergehen gegen Schweizer ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn der Täter in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird oder wenn er der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird. Das einzige Hindernis für eine Inlands-

bestrafung des in der Schweiz ergriffenen Täters bildet also eine vom Ausland begehrte und von der Schweiz gewährte Auslieferung. Stellt das Ausland kein Auslieferungsbegehren, etwa weil die Tat am Ort der Begehung keine strafbare war, oder gewährt das Inland die Auslieferung nicht, etwa weil es sich um ein politisches Vergehen handelt, so kann die Strafverfolgung im Inland ohne weiteres Platz greifen. Im Gegensatz zu den früheren Entwürfen ist nicht mehr verlangt, daß es sich überhaupt um ein Delikt handelt, für das nach Schweizer Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte. Es können daher jetzt z. B. auch politische Auslandsvergehen gegen Schweizer in der Schweiz zur Verantwortung gezogen werden.

Nach Art. 5 des E. 1918 ist aber außerdem auch das Erfordernis der Strafbarkeit am Begehungsort in Wegfall gekommen. Der VE. 1908 sah bei Straflosigkeit der Tat am Ort der Begehung das Opportunitätsprinzip vor. Der E. 1918 stellt einheitlich Verfolgungszwang auf, auch wenn die Tat auf staatenlosem Gebiet begangen wurde. Trotz der in Art. 5 aufrecht erhaltenen Subsidiarität des Schweizer Strafanspruchs müssen die genannten Verschärfungen des passiven Personalprinzips als Rückschritt gegenüber den früheren Entwürfen bezeichnet werden.

Der dem Realprinzip unterliegende Katalog von Staatsvergehen hat eine Bereicherung erfahren durch die nach Art. 232 strafbaren tätlichen Angriffe auf Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft oder eines Kantons. Der Tatbestand ist enger als Art. 292 des Codice penale oder Art. 231 des Código penal. Nur von Behörden angebrachte Zeichen kommen in Frage; nicht solche, die etwa nur dem Schmucke der Straßen dienen.

Kapitel VI.

Das Schutzprinzip in den neueren Entwürfen Österreichs und des Deutschen Reichs.[1])

§ 1.

Das Schutzprinzip im österreichischen Vorentwurf von 1909.

a) Die positiven Bestimmungen.

In Anlehnung an das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 beansprucht der VE. 1909 eine weitgehende extraterritoriale Geltung. Das Schutzprinzip gilt nach §§ 83, 86 des VE. für:

1.) Hochverrat gegen die Person des Kaisers und in Bezug auf die Verfassung und das Gebiet der Monarchie (§§ 109, 110). Von den nach § 112 allgemein strafbaren Vorbereitungshandlungen fallen unter § 86 nur die dort ausdrücklich erwähnte öffentliche Aufforderung, die versuchte Anstiftung und die Anerbietung zum Hochverrat. Sonstige Vorbereitungshandlungen (Verabredung, Werben von Mannschaften zum Hochverrat) bleiben, wenn sie von einem Ausländer im Ausland begangen werden, straflos.

2.) Verrat im Kriege (§ 117). Diesen Tatbestand erfüllt, wer dem Feind einen Vorteil verschafft, oder der Kriegsmacht der Monarchie oder eines Bundesgenossen einen Nachteil zufügt. Mit Rücksicht auf Art. 18 der von Österreich-Ungarn ratifizierten Haager Konvention vom 18. 10. 1907 bleibt aber der Ausländer, der dem Feind Kriegsbedarf liefert oder Darlehen gibt, straflos, wenn er weder im Gebiet der Monarchie noch in einem von ihren Streitkräften besetzten Gebiet wohnt und wenn der Kriegsbedarf nicht aus diesen Gebieten stammt (§ 117. Abs. 2).[2])

1) Mit Rücksicht auf die vielen Berührungspunkte der späteren Entwürfe soll von einer getrennten Besprechung der österreichischen und deutschen Entwürfe abgesehen werden.

2) Erläuterungen zu § 117.

3.) Begünstigung eines feindlichen Spions oder Kundschafters (§ 120).

4.) Verletzung militärischer Geheimnisse oder Ausspähung in Kriegszeiten (§§ 124, 127). Diese Handlungen sind im Verhältnis zum Verrat im Kriege nur Vorbereitungshandlungen. Wie Art. 256 des Codice penale fordert der VE. in Anlehnung an das französische Spionagegesetz, aber im Gegensatz zu Art. 236 des Schweizer VE. 1916, für den Tatbestand der Ausspähung nicht die Absicht des Täters das Geheimnis einem fremden Staat zu verraten. Schon in jedem unbefugten Eindringen in die Geheimnissphäre sieht der Staat eine Interessenverletzung.[1]) Fahrlässige Verletzung militärischer Geheimnisse ist nur unter den beschränkten Voraussetzungen des § 125 strafbar.

5.) Verbrechen oder Vergehen gegen die Sicherheit des inländischen Urkunden- oder Geldverkehrs (16. u. 17. Hauptstück).

In den nun folgenden Fällen ist die Auslandshandlung des Ausländers dann nicht strafbar, wenn sie zugunsten des Heimatstaats des Täters begangen wird.

6.) Staatsverrat (§ 116). Die Tatbestände entsprechen denen des diplomatischen Landesverrats in § 92 Reichsstrafgesetzbuchs.

7.) Gefährdung des Friedens durch Herbeiführung der Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Monarchie, Erregung oder Förderung eines Aufstands in der Monarchie im Einvernehmen mit einer fremden Macht, Verbreitung unwahrer oder entstellter Nachrichten in Druckschriften (VE. § 95), sodaß die auswärtigen Beziehungen der Monarchie gefährdet werden (§§ 114, 115). Der erste dieser Tatbestände geht in seiner allgemeinen Fassung über § 87 des Reichsstrafgesetzbuches hinaus. Er will nicht nur die Konspiration mit ausländischen Regierungen bestrafen, sondern jede Handlung, die in die internationalen Beziehungen mit der Folge einer Kriegsgefahr für den Staat eingreift.[2]) Der VE. nimmt mit diesen Bestimmungen die Vorschriften des Art. 244 Codice penale und der Art. 232 ff. Código penal 1928 vorweg.

---

1) Erläuterungen vor § 123.
2) Erläuterungen zu § 114.

8.) Verletzung militärischer Geheimnisse oder Ausspähung im Frieden (§§ 123, 126).

9.) Jede andere strafbare Handlung, deren Verfolgung im Inland durch Gesetz oder Vertrag besonders angeordnet ist.

Die auf Grund des Schutzprinzips entstehenden österreichischen Strafansprüche sind durchweg primäre. Im Ausland erlittene Strafe ist anzurechnen (§ 88). Für die Verfolgung gilt nach § 34, Abs. 1 der Strafprozeßordnung das Legalitätsprinzip.

Nicht das Schutz-, sondern das Weltrechtsprinzip gilt nach § 86 für folgende Delikte:

1.) Frauenhandel,

2.) anarchistische Verbrechen oder Vergehen (§ 107),

3.) Verbrechen oder Vergehen gegen die Sicherheit des ausländischen Urkunden- oder Geldverkehrs,

4.) Delikte in Bezug auf die Seeschiffahrt (35. Hauptstück).

Außerdem gilt das Weltrechtsprinzip nach § 87 für die in § 86 nicht genannten Verbrechen, jedoch unter weitgehender Subsidiarität.

Nach § 81, Abs. 2 ist die Tat als im Inland begangen anzusehen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat, oder wenn der Erfolg im Inland eingetreten ist oder eintreten sollte.

b) Rechtsvergleichung.

Grundsätzliche Gleichheit zwischen dem VE. und dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch besteht nur in Bezug auf Hochverrat. Im einzelnen ergeben sich auch in diesem Punkte Abweichungen einerseits daraus, daß der VE. den besonderen Schutz der monarchischen Staatsform kennt, andererseits daraus, daß nach § 4, Abs. 2, Ziff. 2 mit § 86 RStGB. weitergehend als im VE. sämtliche Vorbereitungshandlungen unter das Schutzprinzip fallen. In einer ganzen Reihe von Fällen geht dagegen der VE. über die Bestimmungen des geltenden deutschen Reichsrechts hinaus. Dies gilt insbesondere wieder für den Schutz des Staates in seinem Bestande nach außen. Der VE. beansprucht auf dem Gebiete der landesverräterischen Handlungen eine auffallend weite, an die Vorschriften des Codice penale von 1930 heranreichende extraterritoriale

Geltung, die nur dadurch abgeschwächt wird, daß in bestimmten Fällen die Begehung zu Gunsten des Heimatstaats des Täters straflos bleibt.

Ferner kennt das deutsche Recht das Schutzprinzip nicht für die Delikte gegen den inländischen Urkunden- und Geldverkehr. Nach § 4, Abs. 2, Ziff. 1 kann lediglich eine Verfolgung der Münzverbrechen nach Weltrechtsgrundsätzen eintreten.

Andererseits ist dem VE. das Realprinzip für die Beamtendelikte unbekannt.

Die Strafansprüche sind wie die des deutschen Rechts primäre. Die Strafverfolgung steht jedoch nach § 34, Abs. 1 der österreichischen Strafprozeßordnung unter dem Legalitätsprinzip.

c) Kritik.

Zu den Vorzügen des VE. gehört die Anerkennung des Schutzprinzips für alle Verletzungen grundlegender politischer Interessen des Staates. Mit Recht lehnen die Erläuterungen den Gesichtspunkt des Treubruchs beim Landesverrat ab und stellen statt dessen den Gesichtspunkt der Interessenverletzung in den Vordergrund. Sie verweisen dabei sehr zutreffend auf den Hochverrat, als dessen Voraussetzung man in früheren Zeiten ebenfalls einen Treubruch des Untertanen betrachtete. [1])

Die in einzelnen Fällen von der inländischen Strafbarkeit gemachte Ausnahme zugunsten des ausländischen Täters, der im Ausland im Interesse seines Heimatstaates handelt, läßt sich jedoch nicht rechtfertigen, [2]) denn in den allermeisten Fällen dieser Art wird eben der ausländische Täter gerade zugunsten seines Heimatstaats handeln, sodaß dem Schutzprinzip nach dem VE. hier praktisch eine zu geringe Bedeutung zukommt. Völkerrechtliche Bedenken gegen die Beseitigung dieser Schranke bestehen, wie die Erläuterungen selbst ausführen, nicht. [3])

Was die wirtschaftliche Begünstigung des Feindes betrifft, so lehnt hier § 117, Abs. 2 VE. das Schutzprinzip mit gutem Grunde

1) Erläuterungen vor § 109.
2) a.A. Kohler Goltd.A. 56, S. 305.
3) Erläuterungen zu § 86.

als zu weitgehend ab. Gleiches hätte sich auch für die Ausspähung empfohlen im Hinblick darauf, daß der VE. nicht die Absicht einer Mitteilung verlangt.

Ähnlich wie der Código penal 1928 beschränkt der VE. 1909 das Realprinzip mit Ausnahme der Urkundendelikte auf die Verbrechen politischer Natur. So läßt auch der VE. das passive Personalprinzip vermissen. Diese Lücke läßt sich für die Fälle der im Ausland gegen Beamte des Inlands begangenen strafbaren Handlungen nicht dadurch ausfüllen, daß man mit der in J.W. 1930 S. 2602 angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs annimmt, daß allein deshalb, weil die Organe eines Staates auf dem Gebiet eines anderen Staats gültige Amtshandlungen vorzunehmen berechtigt sind und in dienstlicher Beziehung der Staatsgewalt ihres Heimatstaats unterstehen, strafbare Handlungen, die ihnen gegenüber in ihrem umschriebenen Wirkungskreis vorgenommen werden, wenngleich im Ausland begangen, als im Geltungsbereich des inländischen Strafrechts begangen anzusehen sind und daher inländischer Jurisdiktion unterstehen.

Anders als im Código penal wird der Mangel des passiven Personalprinzips durch auffallend weitgehende Anerkennung des Weltrechtsprinzips in Art. 87 des VE. ersetzt.

Im weiteren Gegensatz zum Código penal, der sich in den Fällen des Schutzprinzips durchweg nur eine subsidiäre Strafgewalt beimißt, sind die Strafansprüche nach § 86 des VE. durchweg primäre. Diese Regelung ist gerechtfertigt im Hinblick darauf, daß es sich vorwiegend um Handlungen politischen Charakters handelt, an deren Bestrafung nur das Inland ein tiefergehendes Interesse hat.

§ 2.

Das Schutzprinzip im deutschen Vorentwurf von 1909.

Der VE. 1909 enthält das Realprinzip in § 4. Es findet Anwendung auf

1.) hochverräterische Handlungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat (§§ 100–103),

2.) Meineid in einem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren,

3.) Verbrechen oder Vergehen gegen Deutsche,

4.) Verbrechen oder Vergehen gegen Beamte des Reichs, eines Bundesstaats oder Schutzgebiets,

5) Verbrechen oder Vergehen solcher Beamter.

Die genannten Fälle stehen unterschiedslos unter dem Opportunitäts- und dem Anrechnungsprinzip.

Der VE. bringt in knapper, klarer Formulierung einschneidende Änderungen gegenüber dem geltenden Recht. Die räumlich unbeschränkte und bedingungslose Strafbarkeit des Meineids in einem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren, der von deutschen Beamten begangenen Verbrechen und Vergehen jeder Art, der gegen solche Beamte und ganz besonders gegen deutsche Staatsangehörige im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen bilden eine über den Schweizer und Österreicher Entwurf von 1908 und 1909 beträchtlich hinausgehende Verschärfung der extraterritorialen Geltung des Strafgesetzes.

Die Bestimmungen des VE. über seinen Geltungsbereich bedeuten einen Sieg Bindings. Der Schutz inländischer Interessen steht im Vordergrund. Die Abgrenzung verläuft dabei entsprechend der Binding'schen Lehre vorwiegend in staatlich-realer Richtung.

Das Weltrechtsprinzip wird nur für die Münzverbrechen ausdrücklich anerkannt. Mit Recht beruft sich dabei die Begründung auf die Vorschriften im Besonderen Teil des geltenden Strafgesetzbuchs und des VE., wonach der Tatbestand des Münzverbrechens ausländisches und inländisches Geld in gleicher Weise umfaßt. [1])

Der Kreis der absolut strafbaren Angriffe gegen die Interessen des Staates an seiner eigenen Tätigkeit hat nur durch die Meineidsvorschrift eine grundlegende Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht erfahren. Voraussetzung ist, daß das Verfahren bei einer deutschen Behörde anhängig ist und diese entweder eine deutsche Behörde im Ausland oder eine ausländische Behörde ersucht hat dem Ausländer den Eid abzunehmen. Diese Regelung ist mit dem Interesse an der Sicherheit der Rechtspflege wie des Verwaltungs-

1) Begr. S. 8 ff.

verfahrens zu begründen. [1]) v. Bar [2]) wendet ein, die Abnahme von Eiden im Ausland sei eine obrigkeitliche Funktion, die auf Grund des ausländischen Gesetzes vorgenommen werde. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen könne nur das ausländische Gesetz den vor einem solchen deutschen Beamten geleisteten Meineid unter Strafe stellen. Darauf ist zu entgegnen, daß die Zuständigkeit zur Abnahme des Eides und die durch einen Meineid hervorgerufene und zu bestrafende Interessenverletzung völlig getrennte Gebiete sind. Zu dem Einwand Kohlers,[3]) der Meineid könne nur bestraft werden, weil er die Sittlichkeitssphäre am Ort der Tat in Mitleidenschaft ziehe, nicht aber, weil er irgend welche Einzelinteressen verletze, ist zu bemerken, daß die betreffende Strafvorschrift im VE. gar nicht den Schutz von Einzelinteressen bezweckt. Deren Verletzung wäre ja schon durch das passive Personalprinzip gedeckt.

Der besondere Strafschutz des deutschen Beamten im Ausland[4]) ist damit zu rechtfertigen, daß der besonderen Verantwortung des Beamten wegen strafbarer Handlungen auch ein besonderer Schutz entsprechen muß, namentlich im Hinblick auf die Gefahrenmomente, die die exponierte Stellung der Auslandsbeamten in sich birgt. Die Vorschrift ist trotz des passiven Personalprinzips erforderlich, um auch bei Handlungen gegen Ausländer, die als deutsche Beamte tätig sind, einschreiten zu können. [5])

Mit der Ausdehnung der inländischen Strafgewalt auf alle von einem deutschen Beamten im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen dürfte der VE. zu weit gehen. Eine dem Codice penale 1930 und dem Código penal 1928 entsprechende Beschränkung auf Handlungen, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, wäre wohl am Platze. Handlungen, die der Beamte als reiner Privatmann begeht, können die Interessen des Reichs oder eines Landes nicht in dem Maße beeinträchtigen, um die Vorschrift zu rechtfertigen.

1) Begr. S. 14, zustimmend Köhler, Hirths Annalen 43, S. 164.
2) Reform 1910, I, S. 59.
3) Kohler, I.S. S. 95. Vgl. auch Goltd.A. 56, S. 288.
4) Zustimmend Köhler, Hirths Annalen 43, S. 164. a. A. v. Bar, Reform 1910 I, S. 49 ff.
5) Begr. S. 15.

Nach der Legaldefinition des § 12, Ziff. 3 ist als Beamter im Sinne des Strafgesetzes nunmehr jede zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berufene Person zu betrachten. Einer Forderung der Wissenschaft folgend ist also dadurch mit Recht auch der bloße unbeamtete Amtsträger dem Beamtenbegriff unterstellt.

Die Stellung des VE. in der Frage des passiven Personalprinzips hat mit Recht allenthalben die größten Bedenken erweckt.[1]) In dieser rigorosen Form muß der Grundsatz nicht nur zu Unbilligkeiten, sondern auch zu diplomatischen Konflikten führen. Selbst der Codice penale geht hier nicht so weit wie der VE. denn er verlangt in Art. 10 zur Strafbarkeit der Auslandshandlung, daß sie nach italienischem Rechte mit einer Mindestgefängnisstrafe, von 1 Jahr bedroht ist. Das Opportunitätsprinzip läßt eher eine Verschärfung als eine Abmilderung der Härten befürchten, denn in der Praxis wird sich die tatsächliche Undurchführbarkeit des Grundsatzes in dieser Form in einer mehr oder weniger ausschließlichen Verfolgung der Angehörigen schwächerer Staaten auswirken.

Gegenüber dieser Überspannung des passiven Personalprinzips weist Kitzinger[2]) mit Recht auf den ungenügenden Schutz der Interessen des Reichs und der Länder an ihrem eigenen Bestande hin. Man vermißt in § 4 VE. vor allem den Landesverrat und die Delikte gegen die Wehrmacht. Der ungenügende Schutz dieser unmittelbaren staatlichen Interessen erklärt sich aus der vorwiegend unter dem Einfluß Bindings erfolgten körperlich-realen Abgrenzung der inländischen Interessen.

§ 3.

Das Schutzprinzip im deutschen Gegenentwurf von 1911.

§ 4 des GE. geht zwar auch über das geltende Recht hinaus, schwächt aber doch die Vorschriften des VE. 1909 wesentlich ab.

Bei den Eidesdelikten wird nicht auf die Anhängigkeit des Verfahrens vor einer deutschen Behörde, sondern nur auf die Abnahme des Eides durch eine deutche Behörde abgestellt. Dem-

1) Kohler, Goltd.A. 56, S. 288; Köhler, Hirths Annalen, 43, S. 164.
2) Kitzinger, Z-St.-W. 31, S. 206.

gegenüber ist der im VE. getroffenen Regelung der Vorzug zu geben. Geschützt soll die Sicherheit der inländischen Rechtspflege werden; also kann es nur darauf ankommen, daß das Verfahren im Inland anhängig ist, nicht aber auf die Nationalität der vereidigenden Behörde.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Auslandsbeamten wird zwar über die „Verbrechen und Vergehen im Amte" des RStGB. hinaus auf solche, die „in oder bei Ausübung des Amtes" begangen sind, ausgedehnt, bleibt aber mit Recht hinter der allgemeinen Regelung „Verbrechen oder Vergehen deutscher Beamter" des VE. zurück. Wie der VE. erklärt auch der GE. in § 12, Ziff. 3 als Beamten jede Person, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berufen ist.

Der verminderten Verantwortlichkeit entspricht ein geringerer Schutz der deutschen Auslandsbeamten. Sie werden jetzt nur mehr gegen solche Verbrechen und Vergehen strafrechtlich geschützt, die auf staatenlosem Gebiete gegen sie begangen werden Dies gilt auch für deutsche Staatsangehörige sowie für die Mitglieder der Besatzung und für die Passagiere eines deutschen Schiffes oder Luftfahrzeugs. In dieser Fassung hat das passive Personalprinzip jede Bedeutung verloren.[1]) Die Begründung des GE. beruft sich auf die diplomatischen Konflikte namentlich im Hinblick auf bestehende Auslieferungsverträge, zu denen eine dem VE. entsprechende Regelung Anlaß geben würde.[2]) Man hätte dann aber das Ziel doch besser damit erreicht, daß man die Strafverfolgung des Ausländers im Inland von der nichterfolgten Auslieferung abhängig gemacht hätte.

Wie der VE. läßt auch der GE. die Einbeziehung des Landesverrats vermissen. Dagegen bringt er eine klare Abgrenzung der Weltrechtsverbrechen, zu denen er neben Geldverbrechen, Sklavenraub und Sklavenhandel in Gegensatz zum geltenden Recht auch den Frauenhandel rechnet.

Nach der Begründung soll das Opportunitätsprinzip fortbestehen; doch wurde die Regelung der Strafprozeßordnung vorbehalten.[3]) § 6 GE. hält das Anrechnungsprinzip aufrecht.

1) Kohler hält auch die Fassung des GE. noch für zu weitgehend, vgl. Goltd.A. 58, S 290 f.
2) Begr. zum GE, S. 4.
3) ebda.

§ 4.

Das Schutzprinzip im österreichischen Regierungsentwurf von 1912.

Der Regierungsentwurf 1912 übernimmt beinahe wortgetreu die das Schutzprinzip betreffenden Bestimmungen des österreichischen Vorentwurfs von 1909

§ 5.

Das Schutzprinzip im Entwurf der deutschen Strafrechtskommission von 1913.

Der KE. von 1913 hält die Bestimmungen des deutschen VE. 1909, § 4 in Bezug auf Hochverrat, Verbrechen und Vergehen deutscher Beamter, Meineid in einem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren und in Bezug auf die Münzverbrechen aufrecht.

Daneben bringt er aber mehrere bedeutsame Neuerungen. So findet jetzt das Schutzprinzip Anwendung auch auf:

1.) landesverräterische Handlungen (§§ 4, Ziff. 2, 139 ff). Der deutsche Entwurf von 1919, der dem KE. hierin folgt, begründet die Vorschrift mit dem Hinweis auf die Selbsterhaltungspflicht des Staates, die in diesen Fällen die Möglichkeit strafrechtlichen Einschreitens gegenüber im Ausland handelnden Ausländern fordert. Die Verfolgbarkeit hier vom Rechte des Tatorts abhängig zu machen käme in aller Regel einem Verzicht auf ein Einschreiten gleich. [1])

Mit der Ausdehnung der Kollisionsnorm geht eine Erweiterung und Verschärfung der Sachnorm Hand in Hand. Für den Verrat von Staatsgeheimnissen genügt jetzt, im Gegensatz zu § 92, Ziff. 1 RStGB., nach § 139 KE., daß sie der Täter an einen anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdet. Ferner würde das Realprinzip jetzt auch für die Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse (§ 146) und für die Aus-

1) Denkschrift zum Entwurf 1919, S. 15

spähung von Staatsgeheimnissen in der Absicht des Gebrauchmachens zu einer das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdenden Mitteilung (§ 140) gelten. In dem bloßen Eindringen in die Geheimnissphäre ohne die Absicht der gefährdenden Mitteilung erblickt also der KE, dem Schweizer VE. 1916 folgend, noch keine strafbare Interessenverletzung. Im Hinblick auf das besondere Erfordernis dieser Absicht läßt sich das Schutzprinzip für den Fall des § 140 rechtfertigen. Dagegen geht der KE. zu weit, wenn er nach § 145 mit § 4 auch die Begünstigung des Feindes dem Prinzip unterstellt, insbesondere da im Gegensatz zum geltenden Recht jetzt die Begünstigung auch in Beziehung auf einen nur drohenden Krieg zur Strafbarkeit genügt.

Der wegen Landesverrats verurteilte Ausländer kann ausgewiesen werden (§ 148).

2.) Angriffe gegen die deutsche Wehrmacht (§§ 4, Ziff. 3, 181 ff.) Dazu gehört nach § 184 auch die Falschwerbung vom Ausland aus.

Neben diesen Erweiterungen bringt der KE. die Abmilderung einiger Bestimmungen des deutschen VE. 1909:

1.) soll der deutsche Beamte nur mehr dann unbeschränkt strafrechtlich geschützt sein, wenn das Auslandsverbrechen oder -vergehen gegen ihn während der Ausübung seines Amtes oder in Beziehung auf sein Amt begangen wird (§ 4, Ziff. 7). Bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen gegen deutsche Beamte muß die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sein (§ 6). Bei Handlungen in staatenlosem Gebiet genügt Strafbarkeit nach den Gesetzen des Reiches (§ 6, Satz 2).

2.) gilt diese Vorschrift des § 6 auch für die Auslandsverbrechen oder -vergehen der Ausländer gegen Deutsche. § 6 KE bringt damit eine weitgehende Einschränkung des passiven Personalprinzips gegenüber dem deutschen VE. 1909. Nur bei Begehung in staatenlosem Gebiet entsteht der inländische Strafanspruch als primärer; bei sonstigem ausländischen Tatort ist erforderlich, daß zunächst nach dortigem Recht

ein Strafanspruch gegeben ist. Diese Bedingung ist in Übereinstimmung mit der herrschenden Auslegung des § 4, Abs. 2, Ziff. 3 RStGB. materiell, als Strafbarkeitsbedingung aufzufassen. Der inländische Strafanspruch entsteht nur als subsidiärer. Folgerichtig ist auch die inländische Strafverfolgung gemäß § 7 KE. nur eine subsidiäre.

Der Mädchenhandel wird in § 4, Ziff. 6 mit § 327 KE. dem Weltrechtsprinzip unterstellt.

Prozessual hält auch der KE. das Opportunitätsprinzip aufrecht.

§ 6.

Das Schutzprinzip im deutschen Entwurf von 1919.

Der E. 1919 bringt zwar eine knappere Formulierung, sachlich jedoch keinerlei Abänderung der das Schutzprinzip enthaltenden Kollisionsvorschriften des KE. 1913. In den Bestimmungen über Hochverrat ist jetzt an Stelle des Schutzes des Kaisers der des Reichspräsidenten getreten (E. § 138, Abs. 2). Die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat sind in § 139 einzeln aufgezählt. Außerdem ergeben sich infolge des Wegfalls der allgemeinen Wehrpflicht Vereinfachungen hinsichtlich der Angriffe gegen die Wehrmacht.

Zur Begründung des passiven Personalprinzips kann sich die Denkschrift jetzt auch auf Art. 112, Abs. 2 der Reichsverfassung berufen. Durch § 20 in Verbindung mit Art. 4 der Reichsverfassung ist jetzt die Straflosigkeit von Handlungen positivrechtlich festgelegt, die durch völkerrechtliche Grundsätze gerechtfertigt sind.

§ 7.

Das Schutzprinzip im österreichischen Gegenentwurf von 1922.

Der OeGE. unterscheidet wie die Schweizer Entwürfe scharf zwischen einem primären und einem nur sekundären inländischen Strafanspruch. Ersterer entsteht nach § 6 auf Grund des Realprinzips in folgenden Fällen:

1.) Hochverrat oder Landesverrat gegen den Bund oder ein österreichisches Land,

2.) Vergehen gegen die Wehrmacht,

3.) strafbare Handlungen als inländische öffentliche Organe. Öffentliches Organ ist nach § 129, Ziff. 4 OeGE. jeder, der berufen ist, allein oder mit einem anderen im Namen des Bundes, eines Landes, eines Bezirks, oder einer Gemeinde zu handeln. Entscheidend ist also die tatsächliche Befugnis zur Vertretung, nicht etwa die Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag.

4) strafbare Handlungen gegen öffentliche Organe des Inlands während der Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf ihr Amt,

5.) Meineid in einem bei der österreichischen Behörde anhängigen Verfahren.

Außerdem besteht absolute inländische Strafbarkeit aufgrund des Weltrechtsprinzips für Falschmünzerei und Mädchenhandel (§ 6, Ziff. 3, 4).

Der OeGE. übernimmt damit die Kollisionsnorm der §§ 4 des deutschen KE. und des deutschen E. 1919. Die volle Tragweite der Bestimmung ließe sich freilich erst an Hand der im OeGE. fehlenden Sachnormen ermessen.

Subsidiäre inländische Strafansprüche entstehen nach OeGE. § 4 auf Grund des Personalprinzips und nach weltrechtlichen Grundsätzen. In beiden Fällen ist Strafbarkeit der Handlung am Tatort erforderlich. Zur Bestrafung des Ausländers ist außerdem in Übereinstimmung mit § 87 des Regierungsentwurfs 1912 die Nichtauslieferung aus einem anderen Grund als wegen der Art oder der Eigenschaft der Tat erforderlich. Strafbarkeit nach österreichischem Gesetz genügt nur bei Begehung der Tat in staatenlosem Gebiet. Nach § 5 wirkt in den Fällen des § 4 das Erlöschen der Strafbarkeit oder der Strafverfolgungsmöglichkeit im Ausland auf die inländische Strafverfolgung erledigend.

§ 8.

Das Schutzprinzip im deutschen Amtlichen Entwurf von 1925, im deutschen Entwurf von 1927 und in den Beratungen der Strafrechtsausschüsse.

Im AE. 1925 zeigt sich unter dem Einfluß des geltenden österreichischen Rechts und der österreichischen Entwürfe in den Kollisionsnormen zum erstenmal ein über den Kreis der klassischen Weltverbrechen hinausgehender universalistischer Zug.

In Anlehnung an den deutschen VE. 1909, den KE und den deutschen E. 1919 behält zwar der AE. in § 5 das Realprinzip für die gegen das Interesse des Staats an seiner Machtstellung nach innen und außen, an der Integrität seiner Verwaltung und Rechtsprechung gerichteten Handlungen bei. Der Schutz dieses Interessengebiets hat sogar dadurch eine Verstärkung erfahren, daß jetzt unter dem Abschnitt über Landesverrat als neue Tatbestände die landesverräterische Fälschung des § 93 und der Bandenkrieg des § 96 aufgenommen sind. Was die Fälle des § 93 betrifft, so dürfte hier das Schutzprinzip eine Überspannung der inländischen Strafgewalt sein, denn das Opportunitätsprinzip schafft keine Gewähr, daß hier nicht mitunter Fälle zum Gegenstand einer Aburteilung im Inland gemacht werden, aus deren Verfolgung dem Reich mehr Schaden als Nutzen entsteht.

Neu ist in § 5 die räumlich und persönlich unbeschränkte inländische Strafbarkeit für Vergehen gegen die Volkskraft. Darunter fällt insbesondere der Auswanderungsbetrug nach § 119. Wie Mendelssohn-Bartholdy betont, müßte in § 119 in Anschluß an § 118 ausdrücklich festgelegt werden, daß sich die Handlung nur gegen einen Deutschen richten kann.[1]) Es besteht kein Interesse an der Bestrafung eines Agenten, der Angehörige anderer Staaten, auch wenn sie in Deutschland wohnen, zur Auswanderung verleitet. Andererseits empfiehlt Mendelssohn-Bartholdy) die Aufnahme der Neutralitätsverletzung (§ 113) in § 5. Dies würde dem Codice Penale und dem Código Penal entsprechen, die nicht nur die Neutralitätsverletzung, sondern weitergehend jede Gefährdung der auswärtigenBeziehungen als Verbrechen gegen den Staat ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung und die Person des Täters bestrafen.

1) Mendelssohn-Bartholdy, Reform 1926, S. 49.

Weit mehr Beachtung als diese Punkte verdient der § 6 des AE. Das passive Personalprinzip, das sich in den deutschen Entwürfen bereits eine feste Stellung gesichert zu haben schien, ist hier durch die universalistischen Gedankengänge des österreichischen Rechts verdrängt worden. Abgesehen vom deutschen Staatsangehörigen ist nach § 6, Ziff. 2 strafbar jeder Ausländer, der eine auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, wenn er im Inland betroffen und trotz Zulässigkeit der Auslieferung nicht an das Ausland ausgeliefert wird. § 6 deckt sich mit § 4 OeGE. und § 87 des österreichischen VE. und des Regierungsentwurfs von 1912. Dort war lediglich noch bestimmt, daß in den Fällen, in denen das Recht des Tatorts dem Täter günstiger ist, die Bestimmungen und die Einrichtungen des inländischen Rechts anzuwenden sind, die nicht ungünstiger sind, als die des ausländischen Rechts und diesem am nächsten kommen.

Der Entwurf begründet die Bestimmung mit dem Hinweis darauf, daß die Auslieferung des Ausländers nicht immer durchführbar ist, sei es, daß kein Auslieferungsverkehr mit dem ausländischen Staat besteht, sei es, daß kein Auslieferungsantrag gestellt wird oder die Auslieferung aus sonstigen Gründen nicht Platz greifen kann. Zur Beantwortung der Frage, für welche Handlungen die Auslieferung zulässig ist, verweist die Begründung auf das zu erlassende Auslieferungsgesetz.[1])

Mendelssohn-Bartholdy begrüßt es, daß der AE. an Stelle eines rücksichtslos durchgeführten Realprinzips die vom Gedanken des stellvertretenden Strafrechts beherrschte Bestimmung des § 6 gesetzt hat.[2]) Diese Regelung hat auch ideologisch viel für sich; sie bedeutet eine Rückkehr zu der idealen, altruistischen Rechtsauffassung, wie sie im vergangenen Jahrhundert insbesondere durch Carrara vertreten wurde. Aber in der Praxis dürfte sich die Vorschrift eben doch als zu weitgehend und deshalb schwer durchführbar erweisen, schon mit Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten, die der Durchführung eines solchen Weltstrafrechts entgegenstehen.

1) Begr S. 9.
2) Mendelssohn-Bartholdy, Reform 1926, S. 43 ff.

In § 9 erklärt der AE. jetzt auch den Eintritt des Erfolgs für die Frage nach dem Begehungsort der Handlung maßgebend.

Die Bestimmungen des AE. 1925 werden durch §§ 6, 7, 8 des E. 1927 übernommen.

Bei den folgenden Beratungen[1]) des E. 1927 im Strafrechtsausschuß des Reichstags, die darunter leiden, daß die Kollisionsnormen vor Feststellung der Sachnormen beschlossen wurden, machten die Linksparteien die lebhaftesten Bedenken insbesondere gegen die Ziffer 1 des § 6 geltend. Während die Kommunisten die Beseitigung der ganzen Ziffer verlangten, begnügten sich die Sozialdemokraten mit dem Antrag auf ihre Streichung, soweit sie Landesverrat und die Delikte gegen die Wehrmacht oder die Volkskraft betreffe. Es wurden dabei Befürchtungen über ungerechte und einseitige politische Anwendung der Vorschrift geltend gemacht. Von diesen Anträgen muß derjenige auf Streichung der ganzen Ziffer als folgerichtiger erscheinen. Denn wenn sich der Staat überhaupt entschließt, seine grundlegenden Interessen räumlich unbeschränkt zu schützen, so besteht kein Grund vor den Fällen des Landesverrats oder der Angriffe gegen die Wehrmacht Halt zu machen. Diese stehen dem Hochverrat völlig gleichwertig gegenüber.

Auch die Ziffer 2 des § 6 erregte Bedenken und die Befürchtung diplomatischer Konflikte, soweit sie Handlungen gegen deutsche Amtsträger bestraft. Sozialdemokratische Anträge verlangten die Beschränkung auf Angriffe gegen Leib oder Leben inländischer Amtsträger.

Gegen § 7 wurde nicht mit Unrecht auf die großen Kosten einer so schrankenlosen Strafverfolgung und auf das mangelnde Interesse an ihr geltend gemacht. Es wurde ihr Ersatz durch das passive Personalprinzip beantragt.

Der 21. Ausschuß nahm schließlich in erster Lesung § 7 unverändert, § 6 mit der Maßgabe an, daß der Auswanderungsbetrug nach Ziff. 1 gegen einen Deutschen begangen sein muß. In dieser Fassung wurden die beiden Bestimmungen auch in den Antrag D. Dr. Kahl u. Gen. übernommen.

1) Vgl. die Sitzungsprotokolle des 32. Reichstagsausschusses der Wahlperiode 1924/27, des 21. Ausschusses der Wahlperiode 1928 und des 18. Ausschusses der Wahlperiode 1930.

Von Interesse ist schließlich der im 21. Ausschuß der Wahlperiode 1928 in der 4. Sitzung bekanntgegebene Entwurf zum Einführungsgesetz. Nach § 154 c, Abs. 1 ist bei Auslandshandlungen ein Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage möglich. Nach Abs. 2 kann in den Fällen der Ziffer 1 des § 6 E. 1927 und im Fall der Ziffer 2, wenn die Tat gegen einen deutschen Amtsträger begangen ist, die öffentliche Klage nur mit Genehmigung des Justizministers erhoben werden. Gleiches gilt bezüglich der Ausländer nach E. § 7. § 154 d bringt dann für die Fälle des E. § 7 das Erledigungsprinzip.

§ 9.

Das Schutzprinzip im österreichischen Strafgesetzentwurf von 1927.

§ 6 des österreichischen E. 1927 ist dem § 6 des deutschen E. 1927 vollständig angeglichen. Wie einerseits der deutsche Entwurf vom österreichischen in § 7 die Universalität übernommen hat, so übernimmt dafür der österreichische vom deutschen das Realprinzip des § 6. Auch die Sachnormen der beiden Entwürfe decken sich.

In Anlehnung an die Beschlüsse des deutschen Strafrechtsausschusses ändert der österreichische Strafrechtsausschuß die Ziffer 1 des § 6 dahin ab, daß der Auswanderungsbetrug nur dann unter § 6 fällt, wenn er sich gerade gegen einen Oesterreicher richtet. [1]) In dieser Fassung findet sich der § 6 neben dem § 7 der deutschen und österreichischen Entwürfe von 1927 auch in den Ergebnissen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen.

---

1) Vgl. Kadecka, S. 3.